

Hauskonzept der Kindertagesstätte „KiKu Kinderland“

Zitelmannstraße 9-11 / 22
53113 Bonn

Stand: Januar 2025



Träger:

Kinderzentren Kunterbunt
gemeinnützige GmbH
Carl-Schwemmer-Straße 9
90427 Nürnberg
Telefon: 09 11/4 70 50 81-0
Fax: 09 11/4 70 50 81-29
Mail: info@kinderzentren.de
www.kinderzentren.de

Inhaltsverzeichnis:

1. Das Kinderland Bonn stellt sich vor	4
1.1. Unsere Anschrift	4
1.2. Träger der Einrichtung	4
1.3. Öffnungszeiten	4
1.4. Bringzeit	4
1.5. Schließzeiten	5
1.6. Elternbeitrag	5
1.7. Lage	5
1.8. Räumlichkeiten	6
1.9. Außengelände	7
2. Unser Team	8
2.1. Zusammenarbeit im Team	8
2.2. Die Rolle der Pädagogen	8
3. Grundlagen der pädagogischen Arbeit.....	8
3.1. Bildungsgrundsätze	8
3.2. Bild vom Kind.....	9
3.3. Haltung zum Kind	9
3.4. Verfassung/ Kinderrechte	9
3.4.1. Verfassung KiTa KiKu Kinderland Bonn	9
4. Pädagogische Umsetzung	18
4.1. Gruppenarbeit/Angebote in der Gruppe	18
4.2. Gruppenübergreifende Angebote.....	18
4.3. Unser Tagesablauf	19
4.4. Mahlzeiten	19
4.5. Projekte	20
4.6. „Trocken werden“	20
4.7. Gestaltung der Übergänge.....	20
4.7.1. Übergang Elternhaus - Kindertagesstätte.....	20
4.7.2. Übergang Kindertagesstätte - Schule.....	21
4.8. Beobachtung und Dokumentation	21
4.9. Kooperation mit Eltern.....	21
4.10. Qualitätsentwicklung	22
4.11. Partizipation	22
4.12. Das KiKu Kinderland-Bonn im Sozialraum	22

5. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII	23
5.1. Verhalten bei Kindeswohlgefährdung	23
5.2. Kinderschutzkonzept	24
5.2.1. Das pädagogische Leitbild von KiKu	24
5.2.2. Das Bild vom Kind	25
5.2.3. Einleitung zum Kinderschutz im KiKu Kinderland Bonn	26
5.2.4. Maßnahmen und Strukturen in unserer Kita.....	31
6. Zum Schluss	46
7. Verwendete Literatur.....	46

1. Das Kinderland Bonn stellt sich vor

1.1. Unsere Anschrift

KiKu Kinderland Bonn
Zitelmannstraße 9-11 / 22
53113 Bonn

Tel 0228 / 93 29 85 20 + 0228/36 82 31 86
Fax 0228 / 93 29 85 21
E-Mail kinderland-bonn@kinderzentren.de
Internet www.kinderzentren.de

1.2. Träger der Einrichtung

Der Träger unserer Einrichtung ist die Kinderzentren Kunterbunt gGmbH (KiKu). KiKu steht für ein vielfältiges pädagogisches Bildungsangebot. Dieses entspricht den veränderten Lebenssituationen der Familien und ihren Kindern. Bildung, Betreuung und Erziehung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die den Kindertageseinrichtungen (Kita) vom Gesetzgeber übertragen wurde. Die Arbeit der Kindertagesstätten von KiKu orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien sowie deren sozialem und kulturellem Umfeld.

Das KiKu Kinderland Bonn ist unter anderem mit 130 Plätzen eine betrieblich unterstützte Kita in Kooperation mit Deutsche Post DHL. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt ausschließlich durch das Unternehmen für die Kinder ihrer Beschäftigten. Weiterhin bietet das Kinderland Bonn 50 öffentliche Plätze.

1.3. Öffnungszeiten

Unsere Kindertagesstätte hat Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Die Abstimmung der Öffnungszeiten erfolgt grundsätzlich mit DPDHL.

1.4. Bringzeit

Die Bringzeit im Kinderland Bonn ist von 8:00 bis 9:00 Uhr. Sollten Kinder nicht in die Kita kommen, müssen diese bis 09:00 Uhr abgemeldet werden (bitte per E-Mail kinderland-bonn@kinderzentren.de)

Sollten Termine anstehen, muss dies vorab mit der Gruppe abgesprochen werden. In diesen Fällen ist ein Bringen der Kinder bis maximal 11 Uhr möglich.

Dieses Vorgehen trägt dazu bei, dass alle Kinder die Möglichkeit haben in Ruhe zu frühstücken. Des Weiteren muss die Küche bis 09:00 Uhr die entsprechenden Essenzahlen haben, damit die Mittagsverpflegung pünktlich bereitsteht. Es trägt auch dazu bei, dass wir wirtschaftlich und umweltbewusst (möglichst keine Reste) mit den Lebensmitteln umgehen können.

1.5. Schließzeiten

Das KiKu Kinderland Bonn hat im Jahr 15 Schließtage. Diese sind verteilt auf folgende Zeiträume:

- » zwei Tage an Karneval (Rosenmontag und Dienstag)
- » die Woche von Ostermontag
- » die letzten fünf Werktage im Juli
- » die 4 Tage in den Weihnachtsferien

An Schließtagen bieten wir auch keine Notbetreuung an.

1.6. Elternbeitrag

Es gilt die jeweilige Satzung der Wohnort-Kommune der Eltern. Die Elternbeiträge sind direkt an diese zu entrichten.

Für Geschwisterkinder werden Ermäßigungen gewährt.

Weiterhin ist eine Verpflegungskostenpauschale direkt an Kinderzentren Kunterbunt gGmbH zu entrichten. Die Höhe ist im Betreuungsvertrag geregelt.

1.7. Lage

Unsere Einrichtung in der 325.490 Einwohner zählenden Bundesstadt Bonn, liegt im ehemaligen sogenannten Regierungsviertel, welches bis zum Jahr 1999 der Regierungssitz der Bundesrepublik Deutschland war.

In der Zitelfmannstraße ist neben einer weiteren Kindertagesstätte, dem KiKu Kinderland 2, hauptsächlich Wohnbebauung.

In unmittelbarer Nähe des Kinderlandes Bonn befinden sich der Post Tower, Post Campus, sowie Postbank, Telekom und das Johanniter-Krankenhaus.

Einkaufsmöglichkeiten beschränken sich auf eine Bäckerei und einen Markt in der Nähe des Posttowers, welcher an zwei Tagen in der Woche geöffnet hat.

Fußläufig ist das Naherholungsgebiet Freizeitpark Rheinaue mit vielfältigen Anlagen, Gebäuden und Kunstwerken erreichbar.

Durch die in unmittelbarer Nähe gelegene Station der Stadtbahn sind u.a. das Forschungsmuseum König, die Bundeskunsthalle, das Kunstmuseum und die Innenstadt in wenigen Minuten erreichbar.

1.8. Räumlichkeiten

Das Haus 1 des KiKu Kinderland Bonn wurde im Jahr 2012 eröffnet, das Haus 2 im Jahr 2017. Die ehemaligen Bürogebäude wurden an die Bedürfnisse einer Kita angepasst und entsprechend umgebaut. Sie haben einen großen Außenspielbereich, die mit liebevoll gestalteten Flächen und Geräten zum Spielen einlädt.

Unsere Raumangebote nehmen Einfluss auf den Selbstbildungsprozess der Kinder. Die Gestaltung der Räume trägt einen wesentlichen Teil dazu bei. Hier erfahren die Kinder das Lernen mit allen Sinnen.

Im Kinderland Bonn ist das Betreten der Räume mit Straßenschuhen untersagt.

Gruppenräume

Das KiKu Kinderland Bonn verfügt über sieben Gruppenräume im Haus 1 und 4 Gruppenräume im Haus 2. Dies sind die Räume der Zwerge, der Stupsnasen, der Krümelmonster für Kinder unter 3 Jahren (U3) im Haus 1 und Eichhörnchen sowie Glühwürmchen im Haus 2, der Skipper, Seeräuber, Piraten und Seebären im Haus 1 und Waschbären sowie Marienkäfer im Haus 2 für Kinder über 3 Jahren (Ü3)

Jeder Gruppenraum hat ein bis zwei Nebenräume und bietet den Kindern so die unterschiedlichsten Beschäftigungsmöglichkeiten.

So verfügt beispielsweise ein Gruppenraum über einen Baubereich, in dem sie beim Experimentieren mit den Baumaterialien vielfältiges Wissen erwerben. Beim Bau eines Turmes werden z.B. grundlegende Gesetze der Statik erfahren und Verständnis für die räumlichen Zusammenhänge geweckt. Durch unterschiedliche Materialien wird das Spiel der Kinder vielfältig und lebendig.

Alle Gruppenräume verfügen weiterhin über unterschiedliche, am Interesse der Kinder orientierte Funktionsecken.

So können die Kinder z.B. im Rollenspielbereich ihre Erfahrungen wiederholen und die Erlebnisse ihrer Umgebung nachahmen. Später verbinden die Kinder dann ihre eigenen Rollenspiele zu komplexen Handlungsabläufen und konstruieren so ihre eigenen Vorstellungen von der Wirklichkeit. Die Mädchen und Jungen entwickeln Fantasien, die ihre innere Welt mit der äußeren Welt verbinden. Im Rollenspiel vertiefen sie ihre Sozialkompetenzen und ihre Kommunikationsfähigkeit.

Der Rollenspielbereich verfügt über eine Puppenecke und eine gut ausgestattete Verkleidungs- und Schminkecke.

Die Gruppenräume besitzen z.B. auch eine Kuschelecke. Diese ist dem ruhigen Tun und Verweilen in einer vorbereiteten Umgebung gewidmet. Die Kinder können sich in entspannter Atmosphäre Bücher ansehen oder auch einfach nur vom Spiel ausruhen.

Bewegungsraum

Sich zu bewegen ist ein Grundbedürfnis der Kinder. Ausreichende Bewegungserfahrungen ermöglichen eine gesunde körperliche Entwicklung, stärken das Selbstbewusstsein und bilden beste Voraussetzungen für die Stärkung der geistigen Fähigkeiten. Aus diesem Grund spielt Bewegung in unserer Kita eine wesentliche Rolle. Wir geben den Kindern im gesamten Tagesablauf ausreichend Gelegenheit für selbst gewählte Bewegungsspiele.

Unser Bewegungsraum bietet unseren Kindern zusätzlich zu unserem Außenbereich die Möglichkeiten, ihrem natürlichen Bewegungsbedürfnis nachzugehen. Hier finden die Kinder alle Bewegungsformen, um ihren ganzen Körper zu spüren, zu erproben und wahrzunehmen. Im Bewegungsraum steht auch unser Bällebad, welches immer wieder sehr einladend auf alle Kinder wirkt. Es stellt eine gelungene Ergänzung dar. Die Kinder können nach Bedarf spielen und Sinneserfahrungen sammeln. Ganzheitliche Körpererfahrungen mit Bällen bieten Entspannung und Wohlbefinden.

1.9. Außengelände

Unser Außengelände sind als Naturspielraum gestaltet.

Die Spielgeräte wurden zum Teil in die örtlichen Gegebenheiten eingepasst. So findet man z.B. eine Hangrutsche und eine Klettermöglichkeit im Hang im Haus 1. Die durch zwei Hänge entstandene Senke ähnelt einem Fußballstadion in Mini-Ausführung. Die gepflasterten Wege, welche teilweise bergab gehen, nutzen die Kinder gern, um mit den vorhandenen Fahrzeugen zu fahren.

Im höher gelegenen Teil des Außenbereichs, welcher auch auf die Bedürfnisse der U3-kinder abgestimmt ist, befindet sich neben einem Sandkasten unsere Nestschaukel.

Weiterhin verfügt unser Außenbereich über eine kleine Wasserlandschaft. Hier können die Kinder das Wasser über eine Pumpe und eine Wasserrinne in große Becken und anschließend in den Sandkasten laufen lassen. Gerade im Sommer bietet dieser Bereich eine gute Möglichkeit sich auch einmal abzukühlen.

Das Element Wasser gibt den Kindern eine weitere Möglichkeit ganzheitliche Körpererfahrungen zu sammeln.

Für die älteren Kinder gibt es in einem anderen Bereich des Außengeländes die Möglichkeit sich im Klettern, Hangeln und Balancieren, sowie im Bauen von Sandskulpturen auszuprobieren. Hier steht ein Spielgerät in einem riesigen Sandkasten das vielfältig nutzbar ist.

Im Haus 2 bieten eine Rutsche und zwei Nestschaukeln den Kindern die Möglichkeit, Ihre Koordination zu schulen und gemeinsam Spaß zu haben.

Die gepflasterte Terrasse nutzen die Kinder gern, um mit den vorhandenen Fahrzeugen zu fahren.

Im separat gelegenen Teil des Außenbereichs, welcher auch auf die Bedürfnisse der U3-kinder abgestimmt ist, befindet sich neben einem Sandkasten unsere kleine Nestschaukel.

Für alle Kinder gibt es direkt an der Terrasse einen großen Sandkasten, in dem sie sich im Bauen von Sandskulpturen ausprobieren können.

2. Unser Team

2.1. Zusammenarbeit im Team

Das Team bestimmt die organisatorischen und inhaltlichen Themen in unserer Kindertagesstätte. Die Teamarbeit dient dem fachlichen Austausch, sowie der Planung und Vorbereitung der gemeinsamen pädagogischen Vorhaben. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, findet vierzehntägig eine Gesamtteam-Sitzung statt. Im Wechsel dazu führen wir vierzehntägig Bereichsteam-Sitzungen durch. Die Zusammenarbeit im Team wird durch eine jährliche Fortbildung und individuelle Konzeptionsveranstaltungen ergänzt.

Alle pädagogischen Fachkräfte erhalten ein festes Fortbildungsbudget und haben so die Möglichkeit, individuelle Fortbildungen zu besuchen.

Jeden Morgen findet ein kurzer Austausch im Team (eine Fachkraft pro Gruppe) statt.

2.2. Die Rolle der Pädagogen

Unsere pädagogische Haltung lehnen wir an das Bildungsverständnis an, wie es in den nordrhein-westfälischen Bildungsgrundsätzen festgelegt ist. Wir nehmen die Anliegen, Äußerungen und individuellen Bildungswege der Kinder ernst und begleiten sie auf ihrem Weg. Somit unterstützen wir ihre Entwicklungsprozesse.

3. Grundlagen der pädagogischen Arbeit

3.1. Bildungsgrundsätze

Für alle Kindertagesstätten in Nordrhein-Westfalen sind die Kernpunkte für die Frühkindliche Bildung in den Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0 bis 10 Jahren festgehalten. Diese bilden die Grundlage für unsere pädagogische Arbeit. Es gibt drei Bildungsgrundsätze (Bildung im Blick; Bildung verantworten; Bildung gestalten). Sie beinhalten fünf Querschnittsthemen (Beobachtung & Dokumentation; Inklusion & Vielfalt; Partizipation, Demokratie & Kinderrechte; Übergänge; Erziehungs- und Bildungspartnerschaft), drei Basiskompetenzen (Selbstkompetenz; Sozialkompetenz; Sach- und Methodenkompetenz) sowie zehn Bildungsbereiche (Bewegung; Körper, Gesundheit und Bewegung; Sprache und Kommunikation; Soziale und (inter-)kulturelle Bildung; Musisch-ästhetische Bildung; Religion und Ethik; Mathematische Bildung; Naturwissenschaftlich-technische Bildung; Ökologische Bildung; Medien).

3.2. Bild vom Kind

Unsere Arbeit orientiert sich am humanistischen Menschenbild. Jeder Mensch ist von Geburt an einzigartig und trägt das Bestreben in sich, ein selbstbestimmtes und erfülltes Leben innerhalb der Regeln einer Gemeinschaft zu führen. Das Kind steht in unserer Einrichtung im Mittelpunkt. Vom Kind aus startet alles Überlegen, Planen und Handeln der Pädagogischen Fachkräfte, denn:

Jedes Kind ist etwas ganz Besonderes. Es bringt eine Zusammensetzung von Interessen, Fähigkeiten, Charaktereigenschaften und Persönlichkeitsmerkmalen mit, die kein zweites Mal auf der Welt in dieser Form vorhanden ist. Wir erleben das Kind so wie es ist als Bereicherung und heißen es bei uns herzlich willkommen. Jedes Kind ist ein Mensch von unschätzbarem Wert.

Dieses Wissen bestimmt unser pädagogisches Handeln. Im pädagogischen Alltag vermitteln wir im sozialen Miteinander die Grundwerte der Toleranz, Empathie und Kongruenz. Wir gestalten die Umgebung bildungsanregend und schaffen so die Voraussetzungen, dass die Kinder sich Ihre Welt erschließen und sich ein eigenes, subjektives Weltbild entwickeln können.

3.3. Haltung zum Kind

Unsere pädagogischen Fachkräfte unterstützen mit ihrer partizipativen Grundhaltung die kindlichen Bildungsprozesse und sehen das Kind als Akteur seiner eigenen Entwicklung, das in seinem individuellen Tempo Lernfortschritte macht. Deshalb steht das Kind bei uns im Mittelpunkt. Die individuellen Stärken, Bedürfnisse und Fähigkeiten der Mädchen und Jungen finden Berücksichtigung in unseren vielfältigen Spielräumen mit ihren unterschiedlichen Materialien. Hier bestimmen die Kinder selbst, welche Bildungsangebote sie nutzen. Die pädagogischen Fachkräfte in unserer Einrichtung stehen ihnen dabei als EntwicklungsbegleiterInnen zur Seite. Kinder werden von uns ermutigt, Fragen zu stellen und eigenständige Lösungen zu finden. Damit fördern wir die Selbständigkeit jedes einzelnen Kindes.

In der Umsetzung der Bildungsgrundsätze finden die unterschiedlichen Formen der Pädagogik wie z.B. Spielpädagogik, Erlebnispädagogik, Musikpädagogik und Medienpädagogik Anwendung.

3.4. Verfassung/ Kinderrechte

3.4.1. Verfassung KiTa KiKu Kinderland Bonn

Präambel

1. In der Zeit von 28.02 -29.02.2020 trat das pädagogische Team der KiTa Kinderland Bonn Haus 1 als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verständigten sich auf einen Teil der künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

2. Am 20.11.2021 trat das Team aus Haus 1 erneut als verfassungsgebende Versammlung zusammen.
3. Am 03. und 04. März 2022 trat das Gesamtteam als verfassungsgebende Versammlung zusammen.
4. Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
5. Die Beteiligung der Kinder an Entscheidungen, die ihren Alltag betreffen, wird als notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns anerkannt und verankert.

Abschnitt 1

Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane der KiTa KiKu Kinderland Bonn sind die Gruppenkonferenzen der Ü3 Kinder und das Kinderparlament.

§ 2 Gruppenkonferenz

1. Die Gruppenkonferenz tagt einmal wöchentlich. Bei Bedarf kann sie mehrmals in der Woche einberufen werden.
2. Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Gruppenmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
3. Die Gruppenkonferenz setzt sich aus den Kindern der jeweiligen Gruppe und den zuständigen pädagogischen Fachkräften zusammen. Die Teilnahme an der Gruppenkonferenz ist freiwillig
4. Die Gruppenkonferenz findet in den jeweiligen Gruppen statt.
5. Die Gruppenkonferenz entscheidet über die im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche.
6. Fachkräfte und Kinder moderieren die Gruppenkonferenz. Die Gruppenkonferenzentscheidungen werden als Protokoll festgehalten. Die Protokolle werden von den Teilnehmern der Gruppenkonferenz genehmigt und für alle (Kinder, Mitarbeiter und Erziehungsberechtigte) sichtbar veröffentlicht und im Gruppenkonferenzordner der jeweiligen Gruppe gesammelt.
7. Jede Gruppenkonferenz wählt in geheimer Wahl aus ihrem Kreis je zwei Delegierte und einen Vertreter für die Kitakonferenz.
8. In den Krippengruppen übernimmt der tägliche Morgenkreis die Funktion der Gruppenkonferenz. Hier wird eine gemeinsame Gesprächs- und Entscheidungskultur

angestrebt. Die Themen und Anliegen der Krippenkinder werden durch Beobachtungen der pädagogischen Fachkräfte festgehalten und in den Gruppen besprochen.

§ 3 Kinderparlament

1. Das Kinderparlament tagt mindestens alle 14 Tage und kann bei Bedarf jederzeit einberufen werden.
2. Das Kinderparlament setzt sich aus den gewählten Delegierten der Gruppenkonferenzen, zwei gewählten Delegierten der pädagogischen Fachkräfte aus dem Ü3 Bereich sowie einer pädagogischen Fachkraft aus dem U3 Bereich zusammen. Protokollführung und Moderation des Kinderparlaments übernehmen Fachkräfte und Kinder gemeinsam.
3. Die Delegierten erhalten ihr Amt für vier Monate, können wiedergewählt werden oder jederzeit zurücktreten. In diesem Fall erfolgt eine Neuwahl in der Gruppenkonferenz.
4. Alle Kita-Kinder erhalten die Möglichkeit am Kinderparlament als nicht stimmberechtigte Besucher teilzunehmen. Externe Personen können als fachkundige Berater zum Kinderparlament eingeladen werden.
5. Das Kinderparlament entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die gesamte Einrichtung betreffen. Die Tagesordnungspunkte werden im Vorfeld auf einem zeichnerisch/schriftlichen Protokoll gesammelt.
6. Zur Bearbeitung von besonderen Themen oder Aufgaben können Fachausschüsse gebildet werden.
7. Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. (Konsenzregelung)
8. Über alle getroffenen Entscheidungen des Kinderparlaments wird ein zeichnerisch/schriftliches Protokoll erstellt und zu Beginn der folgenden Gruppenkonferenzen den anwesenden Kindern vorgestellt.
9. Das Protokoll wird darüber hinaus gut sichtbar für alle Kinder, Mitarbeiter und Erziehungsberechtigten ausgehängt.
10. Das Protokoll wird in dem Kinderparlament-Ordner gesammelt.

Abschnitt 2

Beteiligungsrechte

§ 4 Wochenablauf

1. Die Ü3 Kinder haben das Recht, über die Planungen und Gestaltungen der Aktivitäten im Wochenablauf mitzuentcheiden, sofern keine organisatorischen Gründe dagegensprechen.
2. Die Kinder haben das Recht, über die Ziele des Ausflugstages mitzuentcheiden.

§ 5 Tagesablauf

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über die Rahmenstruktur des Tagesablaufs zu entscheiden (Zeitpunkt des Morgenkreises, Essens- und Ruhezeiten).

§ 6 Morgenkreis

1. Über das Bestimmungsrecht der Teilnahme am Morgenkreis wird bis Ende Juli 2022 entschieden.
2. Die Kinder des Ü3 Bereiches haben das Recht über den Inhalt und den Ablauf des Morgenkreises zu entscheiden.
3. Die Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden, neben wem sie im Morgenkreis sitzen. Dieses Recht kann zeitweise entzogen werden, wenn die Kinder sich gegenseitig an der aktiven Teilnahme am Morgenkreis behindern.
4. Die päd. Fachkräfte des U3 Bereiches behalten sich das Recht, vor über die Gestaltung und den Ablauf des Morgenkreises zu entscheiden.
5. Die päd. Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über die Mitnahme von Spielzeug in den Morgenkreis zu entscheiden.

§ 7 Raumgestaltung

1. Die Kinder haben das Recht über die Gestaltung der Räume, die für die Nutzung durch die Kinder vorgesehen sind, mitzuentcheiden. Dies beinhaltet die Mitentscheidung über die Raumdekoration, Raumaufteilung, Aufstellung der Möbel und die Verteilung des Spielmaterials.
2. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über die Menge und die Auswahl des freizugänglichen Materials zu entscheiden.

§ 8 Spiel

1. Die Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden, mit wem, was und welchen freizugänglichen Materialien sie spielen.
2. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, darüber zu entscheiden, dass geräuschintensive Spielmaterialien nur zeitlich begrenzt genutzt werden können.
3. Die Kinder haben das Recht, über den Ort (Raum) zu entscheiden, an dem sie spielen wollen, sofern dieser zur Betreuung der Kinder vorgesehen ist und die pädagogischen Kräfte die Aufsichtspflicht sicherstellen können (Nebenräume).
4. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über die Nutzung der Insel, der Turnhalle und des Kinderateliers zu entscheiden.

§ 9 Regeln

1. Die Kinder des Ü3 Bereiches haben das Recht, über die jeweiligen Gruppenregeln und die Regeln, die in der gesamten KiTa gelten mitzuentcheiden.

2. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor unverhandelbare Regeln aufzustellen.

Diese lauten wie folgt:

- a) Kein Kind darf die KiTa allein verlassen.
 - b) In der KiTa gilt ein gewaltfreier Umgang.
 - c) In der KiTa wird ein respektvoller und wertschätzender Umgang gepflegt
 - d) in der KiTa wird nichts mutwillig zerstört oder beschädigt
 - e) mit den Materialien der Kita wird sorgsam umgegangen
 - f) die Stopp-Regel wird eingehalten
 - g) fremdes Eigentum wird geachtet
3. Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, Regeln zur Gewährleistung von Sicherheit und Unversehrtheit der Kinder für alle Betreuungssituationen aufzustellen und umzusetzen.
 4. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, Regeln zum Umgang mit Konflikten aufzustellen.
 5. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, auf die Einhaltung der Regeln zu achten und gegebenenfalls die Überarbeitung der Regeln anzustoßen.

§ 10 Teilnahme an Aktivitäten

1. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie an den regelmäßig wiederkehrenden Angeboten in der Kita teilnehmen.
Hierzu gehören: Die Ausflüge am Ausflugstag, am Waldtag, Turnen, der Singkreis, die Geschichtenwerkstatt, Kreativ- und Bastelangebote.
2. Die Kinder haben das Recht über den Inhalt der Angebote mitzuentcheiden.
3. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über die Teilnahme der Kinder an themenbezogenen Ausflügen und oder besonderen Veranstaltungen zu entscheiden.

Aktivierung der Ausflugs- und Waldtage bis zum 08. April 2022.

§ 11 Kleidung

1. Die Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden, welche Kleidung sie in der Kita und im Außengelände tragen.

Dieses Recht wird in folgenden Punkten eingeschränkt:

- a) Im U3 Bereich entscheiden die Fachkräfte über die Kleidung, die die Kinder im Außengelände tragen (Jacken, Mützen, Regensachen Sonnenschutz).
- b) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, bei nasser Kleidung der Kinder über das Anziehen von trockener Kleidung zu entscheiden.
- c) Im Ü3 Bereich behalten sich die Fachkräfte vor, darüber zu entscheiden, welche Kleidung bei Ausflügen angezogen oder von den Kindern mitgenommen wird.

- d) Die päd. Fachkräfte behalten sich das Recht vor, für das Spielen in Pfützen und mit Matsch, Bekleidungsregeln aufzustellen.
2. Die Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden, ob sie in der Kita und im Außengelände barfuß laufen. Die päd. Fachkräfte haben das Recht diese
 3. Möglichkeit einzuschränken, sobald sie eine gesundheitliche Gefährdung für möglich halten.
 4. Die Kinder haben das Recht, auf den Bau- und Spielteppichen keine Hausschuhe zu tragen.
 5. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über das Tragen von Sonnenschutzkleidung zu entscheiden (Kopfbedeckung/ T-Shirt).
 6. Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, bei einer möglichen gesundheitlichen Gefährdung durch unangemessene Kleidung der Kinder einzugreifen und für Abhilfe zu sorgen.

§ 12 Sonnenschutz

1. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu entscheiden das und zu welchem Zeitpunkt die Kinder mit Sonnenschutzcreme eingecremt werden.
2. Die Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden, welche von den anwesenden Fachkräften ihnen dabei hilft.

§ 13 Hygiene

1. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor darüber zu entscheiden, ob und wann ein Kind die Nase putzen muss. Die Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden, ob sie es selbst tun oder wer dabei behilflich ist.
2. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, dass sich die Kinder vor jeder Mahlzeit und nach jedem Toilettengang die Hände waschen.
3. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, dass die Toiletten ausschließlich im Sitzen benutzt werden.
4. Die Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden, wer ihnen beim Toilettengang behilflich ist.
5. Die Krippen- Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden, wer sie von den in der Gruppe anwesenden Fachkräfte beim Händewaschen unterstützt.
6. Die Krippenkinder haben das Recht darüber zu entscheiden, wie und wo sie ihre Gesichter nach den Mahlzeiten reinigen.

§ 14 Wickeln

1. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, darüber zu entscheiden, wann und wo die Kinder gewickelt werden.
2. Die Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden, welche der anwesenden Fachkräfte sie wickelt.

§ 15 trocken werden

1. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wann und in welchem Tempo sie trocken werden wollen. Sie haben das Recht, darüber zu entscheiden, ab wann sie sich auf die Toilette setzen möchten.
2. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie eine Windel oder Unterhose tragen möchten. Die Kinder haben das Recht, in der Übergangsphase auch wieder eine Windel anzuziehen.
3. Die Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden, wer von den anwesenden Fachkräften sie bei den Toilettengängen unterstützt.
4. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wann sie zur Toilette gehen.

§ 16 Mahlzeiten

1. Die Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden, ob, was und wie viel sie von der angebotenen Mahlzeit essen oder trinken. Dies gilt, sofern keine medizinischen, religiösen oder ethisch begründeten Einschränkungen vorliegen und sofern bestimmte Lebensmittel nicht aufgeteilt werden müssen, damit alle Kinder einen ausreichenden Teil erhalten.
2. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, welche Lebensmittel sie probieren möchten.
3. Die Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden, neben welchen anderen Kindern sie bei den Mahlzeiten sitzen möchten. Das Recht auf freie Platzwahl kann den Kindern zeitweise entzogen werden, wenn sie die das Essen begleitenden Regeln nicht einhalten.
4. Die Kinder haben das Recht zusammen mit den Fachkräften und der Hauswirtschaftskraft über die Auswahl der angebotenen Lebensmittel zu den Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagssnack) zu entscheiden.
5. Die päd. Fachkräfte verpflichten sich hierzu bis August 2022 geeignete Rahmenbedingungen und Verfahren zu entwickeln und anzuwenden.
6. Die päd. Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über die Essenszeiten, den Ort an dem gegessen wird und die Tischkultur zu entscheiden.
7. Die päd. Fachkräfte behalten es sich vor, bei den U3 Kindern über das Tragen eines Lätzchens während der Mahlzeiten zu entscheiden.
8. Die Kinder haben das Recht, über eine Mahlzeit am Tag ihrer Geburtstagsfeier zu entscheiden.

§ 17 Schlafen

1. Die Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden, ob, wann und wie lange sie in der Kita schlafen. Die Kinder, die sich in der Mittagszeit gegen das Schlafen entscheiden, nehmen an der Traumstunde teil.

2. Die Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden, welche Kleidung sie zum Schlafen tragen und welche Einschlafhilfe (Schnuller, Tuch, Kuscheltier...) sie nutzen möchten.
3. Müde Kinder können im Tagesablauf entscheiden, wo sie schlafen möchten. Beim Mittagsschlaf behalten sich die Fachkräfte das Recht vor, über die Schlafmöglichkeiten (Ort) zu entscheiden.
4. Sofern die personelle Situation es zulässt, können sich die U3 Kinder wünschen, welche päd. Fachkraft sie beim Einschlafen begleitet.

§ 18 Feste

1. Die Kinder haben das Recht, über das Thema und die Bezeichnung eines Festes mitzuentcheiden
2. Die Kinder haben das Recht, innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen (gesundheitliche Aspekte, Finanzen, Umsetzbarkeit) über angebotenen Speisen und Getränke zu entscheiden.
3. Die Kinder haben das Recht, über die Aktivitäten und Angebote des Festes zu entscheiden.
4. Die Kinder haben das Recht über die Ausgestaltung des Festes zu entscheiden (Deko, Einladungen.....)
5. Die Kinder haben das Recht, darüber zu entscheiden, ob Eltern bei der Festgestaltung / Durchführung helfen können.
6. Kinder haben das Recht darüber mitzuentcheiden, welche Aufgaben sie bei der Durchführung des Festes übernehmen können.
7. Die Kinder haben das Recht, über einen zur Verfügung stehenden Fest Etat mitzuentcheiden.

§ 19 Anschaffungen

Die Kinder haben das Recht, über Anschaffungen im Außenbereich mitzuentcheiden.

§ 20 Beschwerdeverfahren

1. Die Kinder haben das Recht sich über alle Bereiche ihres Lebens zu beschweren, insbesondere über alles, was in der Kita geschieht.
2. Die Fachkräfte verpflichten sich, die Anliegen und Empfindungen der Kinder sehr aufmerksam zu beobachten und wahrzunehmen. Insbesondere bei den jüngeren Kindern wird der Ausdruck über Mimik und Gestik, als der natürliche Weg des Kindes Beschwerden zum Ausdruck zu bringen, anerkannt.
3. Die Fachkräfte verpflichten sich den Anliegen der Kinder Respekt und Anerkennung entgegenzubringen. Durch eine wertschätzende Haltung ermutigen und unterstützen die Fachkräfte die Kinder ihre Beschwerden zu äußern.
4. Die Kinder haben das Recht sich bei allen Erwachsenen, die in der Kita tätig sind und bei ihren Eltern sich über das Geschehen in der Kita zu beschweren.

5. Kann auf eine Beschwerde keine unmittelbare Lösung oder Antwort gefunden werden, wird die Beschwerde von den Kindern oder den päd. Fachkräften in Form eines Bildes dokumentiert.
6. Die Beschwerdebilder werden an den Beschwerdewänden jeder Gruppe ausgehängt und verbleiben dort bis zur jeweiligen Bearbeitung z.B. in der Gruppenkonferenz. Wurde eine Lösung oder Antwort auf die Beschwerde gefunden, wird dies auf dem Bild dokumentiert. Das Bild kann in den Besitz des Kindes übergehen oder in einem Gruppenordner gesammelt werden.
7. Ist zur Bearbeitung einer Beschwerde ein höheres Gremium zuständig (z.B. Mitarbeiterversammlung) verpflichten sich die Bezugserzieher des Kindes die
8. Beschwerde zeitnah weiterzuleiten und für eine Bearbeitung zu sorgen. Die Antwort wird an das Kind wie unter Abschnitt 6 zurückgemeldet und als Kopie im Gruppenkonferenz-Ordner der Gruppe abgeheftet.
9. Die KiTa richtet eine Beschwerdestunde ein. Diese wird von den benannten Beschwerdemanagern der KiTa (z. B. Donnerstags in der Zeit von...) als offenes Angebot für alle Kinder durchgeführt.
10. Die päd. Fachkräfte unterstützen sich gegenseitig sensible und wertschätzend mit den Beschwerden umzugehen, durch gegenseitige Rückmeldungen und Beobachtungen.

§ 21 Personal

1. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über sämtliche Personalangelegenheiten zu entscheiden.
2. Nach Hospitationen zur Einstellung neuer Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen erhalten die Kinder ein Anhörungsrecht.

Abschnitt 3

Änderungen, Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 22 Verfassungsänderungen

1. Die KiTa- Verfassung kann ausschließlich durch die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung geändert werden.
2. Es bedarf erneut eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern und mindestens eine Zwei- Drittel- Mehrheit der pädagogischen Fachkräfte die anwesend sind, um die Rechte der Kinder einzuschränken und Paragraphen zu verändern.
3. Einmal jährlich wird ein Termin zur Verfassungsansicht gestaltet.

§ 23 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die KiTa KiKu Kinderland Bonn.

Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 24 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen und hauswirtschaftlichen Fachkräfte der KiTa KiKu Kinderland Bonn in Kraft.

Die pädagogischen und hauswirtschaftlichen Fachkräfte der Einrichtung haben mit Ihrer Unterschrift die Verfassung, der KiTa geltend gemacht!

Im Original sind alle Unterschriften vorhanden!

4. Pädagogische Umsetzung

4.1. Gruppenarbeit/Angebote in der Gruppe

Selbstbestimmtes Spiel ist für die ganzheitliche Entwicklung des Kindes ganz entscheidend. Deshalb beginnt unser Tag im Kindergarten mit dem Freispiel. Die Kinder wählen selbst ihre Tätigkeiten aus und gehen spontan aufbrechenden Spielbedürfnissen nach. Sie suchen sich ihre Spielmaterialien und Spielpartner allein aus, setzen sich Ziele und Spielaufgaben und bestimmen selbst Verlauf und Dauer eines Spiels.

Mit dem Ende des Freispiels beginnt ein neuer Abschnitt im Tagesverlauf. Es finden gezielte Aktivitäten statt. Um die differenzierten Formen des Erlebens und Tuns zu fördern, ist es uns wichtig die Kinder anzuregen, anzuleiten und zu unterstützen. Jedes Alter erfordert spezifische Angebote.

Grundsätzlich werden deshalb in den Gruppen breitgefächerte Bildungsangebote entsprechend der Bildungsbereiche unterbreitet. Den Kindern wird die Möglichkeit gegeben gemeinsam Aktionsthemen zu wählen, die durch unterschiedliche Projekte und Aktionen umgesetzt werden.

4.2. Gruppenübergreifende Angebote

Im Rahmen der Partizipation haben die Kinder unserer Einrichtung die Möglichkeit selbst zu wählen, welchen Ausflug sie unternehmen möchten. Dazu bieten wir an unserem wöchentlichen Ausflugstag drei unterschiedliche Ausflugsziele an. Durch das Aufhängen ihres Fotos wählen die Kinder dann aus, wofür sie sich entschieden haben. Bei der Entscheidungsfindung spielt es oft auch eine Rolle, welche pädagogische Fachkraft den jeweiligen Ausflug begleitet. So können die Kinder nicht nur das Ziel entscheiden, sondern es wird auch den persönlichen Vorlieben und Sympathien der Kinder Rechnung getragen.

Unsere Turnangebote sind ebenfalls gruppenübergreifend. Auch hier können sich die Kinder für die Art des Angebotes (z.B. Ballspiele, Schwungtuchübungen, Klettergarten etc.) und/oder für die pädagogische Fachkraft entscheiden.

4.3. Unser Tagesablauf

Ablauf Ü3

8:00 - 8:30 Uhr	Ankommen
8:00 - 9:15 Uhr	offenes Frühstück (im Haus 1 in der Insel)
8:30 Uhr	alle gehen in ihre Gruppen
9:30 Uhr	Morgenkreis
ab 10:00 Uhr	Freispiel & Angebote
12:15 Uhr	Mittagessen
13:00 Uhr	Traumstunde im Gruppenraum
14:00 Uhr	Freispiel
ab 14:00Uhr	Aufwachphase/wickeln
15:15 Uhr	Snack
16:00 -18:00 Uhr	Freispiel & Abholen

Ablauf U3 (Krippe)

8:00- 8:30 Uhr:	Ankommen /offenes Frühstück
8:30 Uhr	alle gehen in ihre Gruppe
bis 9:15 Uhr	offenes Frühstück in der Gruppe
9:15 Uhr	Morgenkreis
ab 9:30 Uhr	Freispiel& Angebote
ab 10:30 Uhr	Wickeln/Toilettengänge mit den Kindern
11:30 Uhr	Mittagessen
12:00 Uhr	Schlafen
ab 13:00 Uhr	Aufwachphase, Wickeln/Toilettengänge mit den Kindern
15:15 Uhr	Snack
16-18:00 Uhr	Freispiel + Abholen

4.4. Mahlzeiten

Gesunde Ernährung ist ein Lernprozess, für den wir uns in der Kindertagesstätte verantwortlich fühlen. Die Kinder nehmen die Mahlzeiten in den jeweiligen Essensräumen ein. Sie bestimmen, was und wie viel sie essen und entwickeln somit ein natürliches Sättigungsgefühl. Eine bewusste Ernährung im Kindesalter wirkt sich positiv auf die gesamte Entwicklung aus. Zudem fällt das Ausprobieren von vielfältigen Lebensmitteln in der Gemeinschaft leichter als zu Hause.

Wir bieten den Kindern täglich ein gesundes Frühstück an. Montag ist unser Müsli-Tag. Seit November 2019 hat das Kinderland Bonn eine Frischküche. Seitdem werden täglich alle Mahlzeiten von unseren Köchen frisch zubereitet.

Dabei wird auf eine vollwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung geachtet. Es werden vorwiegend regionale/ lokale Produkte in Bio-Qualität verarbeitet.

Um den Flüssigkeitsbedarf der Kinder decken zu können bieten wir jeden Tag Tee und Mineralwasser.

4.5. Projekte

Projekte sind Aktionen und Angebote zu einem bestimmten Thema über einen gewissen Zeitraum. Sie finden bei uns im gesamten Kindergartenjahr statt und sind in der Regel Beteiligungsprojekte. Das heißt, dass die Kinder in allen Bereichen des Projektes an Entscheidungen beteiligt werden oder allein entscheiden können.

Die Kinder erhalten die Möglichkeit, sich über eine längere Zeit in einem sicheren Rahmen mit Spaß und Freude intensiv mit sich und ihrer Umwelt auseinander zu setzen. Die Themen orientieren sich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder. Sie befassen sich aber auch mit Sachinhalten, die wir für pädagogisch in Anlehnung an die Bildungsbereiche erforderlich halten.

4.6. „Trocken werden“

Keine Windeln mehr zu benötigen und selbstständig zur Toilette zu gehen, ist ein großer Schritt im Leben eines Kindes. Wie bei allen anderen Entwicklungsschritten geben wir den Kindern die Zeit die sie brauchen, um diesen Schritt zu gehen. Dabei unterstützen und begleiten wir die Kinder, indem wir ihnen die Möglichkeit zu vielerlei Körpererfahrungen (das Spiel mit Wasser, Matsch und Sand) geben. Sollte mal etwas „daneben gehen“, stehen wir dem Kind ermutigend zur Seite.

4.7. Gestaltung der Übergänge

Übergangssituationen spielen im Leben eines Kindes eine große Rolle. Die einzelnen Übergänge stellen die Kinder, deren Eltern und uns pädagogische Fachkräfte vor unterschiedliche Herausforderungen, die zum Wohl der Kinder gut bewältigt werden müssen. Forschungsergebnisse zeigen: Je besser die ersten Übergänge gelingen, desto besser werden auch die späteren bewältigt.

4.7.1. Übergang Elternhaus - Kindertagesstätte

Mit dem Besuch der Kindertagesstätte beginnt für die Kinder und Familien ein neuer Lebensabschnitt. Für einen guten Start ist eine sanfte, individuelle Eingewöhnungszeit notwendig. Jedes Kind ist anders und benötigt somit eine individuelle Eingewöhnung. Allen Kindern stehen hier die pädagogischen Fachkräfte der Gruppe zur Seite. Sie begegnen dem Kind mit viel Verständnis und Geduld und begleiten es in der neuen Umgebung, helfen bei Schwierigkeiten und bieten sich an, Trost zu spenden, wenn das Kind es annehmen mag. In der Eingewöhnungszeit ist ein Elternteil so lange anwesend, bis das Kind sich selbstständig

lösen kann und eine Beziehung zu den pädagogischen Fachkräften und den anderen Kindern aufgebaut ist.

4.7.2. Übergang Kindertagesstätte - Schule

Im letzten Jahr vor der Einschulung schaffen wir besondere Angebote für die Kinder. Um gemeinsam die Umwelt zu entdecken, gibt es monatlich einen Waldtag. Weiterhin finden Themenwochen statt. Die Themen werden zu Beginn des letzten Kita-Jahres von den Kindern zusammengetragen und demokratisch abgestimmt.

So erfolgt mit viel Neugierde und Spaß ein sanfter Übergang in einen neuen Lebensabschnitt. Dadurch werden schon im Vorfeld eventuell bestehende Ängste abbauen können.

Gezielte Angebote und individuelle Förderung im Gruppenalltag bilden einen weiteren Grundpfeiler der Arbeit im letzten Jahr vor der Einschulung.

Durch die partizipative, pädagogische Haltung der Fachkräfte unterstützen wir die Neugier und die Lernbereitschaft eines jeden Kindes. Das entdeckende Lernen und die individuellen Lernprozesse des einzelnen Kindes stehen dabei im Vordergrund.

4.8. Beobachtung und Dokumentation

In keinem Alter entwickelt sich der Mensch so schnell wie in der Kindheit. Aus diesem Grund stellen Beobachtung und Dokumentation ein wichtiges Kriterium unserer pädagogischen Arbeit dar. Wir beobachten die Kinder in ihrem Tun und erkennen dabei ihre Interessen, Stärken und Vorlieben. Durch die Dialoge mit den Kindern über ihre Handlungen erfahren wir etwas über ihre Anliegen und Bedürfnisse. Diese Gespräche helfen uns, die Umgebung für die Kinder zu gestalten und ihre Themen aufzugreifen. Wir schreiben Entwicklungsschritte der Kinder auf und dokumentieren sie zusätzlich in Form von Bildern. Diese Bildungsbücher (Portfolios) halten die kleinen und großen Fortschritte der Kinder fest. Die Eltern erhalten Einblick und die Bildungsbücher sind außerdem von wesentlicher Bedeutung für den Übergang von der Kita in die Grundschule.

4.9. Kooperation mit Eltern

Die Kita ist meist der erste Ort, den die Kinder ohne Eltern besuchen. Damit dieser Ablöseprozess gut gelingt, ist eine vertrauensvolle Kooperation mit den Eltern eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen unserer pädagogischen Arbeit. Eltern sind Experten für ihre Kinder. Das Kindertagesstättengesetz (KiBiz NRW) schreibt eine verbindliche Elternmitbestimmung vor. Dieses gewährleisten wir durch individuelle Elternkooperation wie regelmäßig durchgeführte Elterngespräche / Entwicklungsgespräche. Zudem bieten wir Elternabende und Elternbeteiligung bei Festen und Ausflügen an. Die gewählte Elternvertretung trifft sich regelmäßig mit den pädagogischen Fachkräften und wird über wesentliche Entscheidungen, die die Kindertagesstätte betreffen, informiert.

4.10. Qualitätsentwicklung

Qualität spielt für uns eine sehr wichtige Rolle. Die pädagogischen Fachkräfte bilden sich regelmäßig weiter. Darüber hinaus wird unsere pädagogische Arbeit durch die pädagogische Qualitätsleitung von Kinderzentren Kunterbunt unterstützt. Die Kiku - Rahmenkonzeption für Kindertageseinrichtungen stellt einen zusätzlichen Teil unserer Qualitätssicherung dar. Darüber hinaus passen wir unsere Qualitätsentwicklung durch Qualitätsstandards an veränderte pädagogische Bedingungen an.

In unserer Qualitätsentwicklung ist ein Beschwerdemanagement für Kinder integriert. Im Rahmen eines Beteiligungskonzeptes erhalten die Kinder auf diese Weise einen Zugang zu einem transparenten Beschwerdeverfahren, das ihre Belange betrifft. Die Kinder erfahren ein geregeltes Mitspracherecht über Themen, die sie alltäglich betreffen.

4.11. Partizipation

Die Kinder im KiKu Kinderland Bonn werden gemäß den Bildungsgrundsätzen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt.

Das Partizipationskonzept im KiKu Kinderland Bonn orientiert sich bei der Verwirklichung einer Partizipationskultur innerhalb der Kindertageseinrichtung an der „Kinderstube der Demokratie“.

Kinder gestalten von Geburt an ihre Bildungsprozesse mit. Jedes Kind lernt aus eigenem Antrieb zu laufen und lernt allein Sprechen. Bildung ist deshalb ohne Beteiligung der Kinder (Partizipation) nicht möglich. Beteiligung erleben unsere Kinder in den Beziehungen mit den pädagogischen Fachkräften und anderen Kindern. Wir nehmen die Anliegen und Rechte der Kinder ernst und integrieren sie in unseren Alltag.

4.12. Das KiKu Kinderland-Bonn im Sozialraum

Die Einbringung in den Sozialraum ist uns sehr wichtig. Wir pflegen deshalb den Kontakt zu anderen Institutionen wie unserem Kooperationspartner DPDHL Group, mit der Bundeskunsthalle, der Stadtbibliothek, dem Jungen Theater Bonn, der Stiftung Haus der kleinen Forscher, diversen Museen in Bonn, der IUBH in Düsseldorf und verschiedenen Fachschulen für Sozialpädagogik in NRW. Sehr eng ist die Vernetzung mit der KiKu Kindertagesstätte Kinderland 2.

5. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

In § 8a SGB VIII hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung definiert. (1) werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(§8a (1) SGB VIII)

Als Kindeswohlgefährdung wird laut BGB bezeichnet, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Uns allen, Eltern wie Mitarbeitern, liegt in erster Linie das Kindeswohl am Herzen.

5.1. Verhalten bei Kindeswohlgefährdung

Der Paragraph 8a SGB VIII konkretisiert den staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt die Verantwortlichkeiten der Fachkräfte der Jugendhilfe.

Die MitarbeiterInnen im Kinderland Bonn nehmen nach § 8a SGB VIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahr.

Der Träger verpflichtet sich zu einem verbindlichen nachvollziehbaren Verfahren, das beschreibt und dokumentiert, wie mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umgegangen wird.

Nach folgendem Ablauf wird im Fall einer Kindeswohlgefährdung in unserer Einrichtung vorgegangen:

1. Wahrnehmung oder Information über einen oder mehrere gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.
2. Information
 - » der Leitung der Kindertagesstätte
 - » des Teams
3. Fachlicher Austausch und kollegiale Einschätzung mit der Leitung der Kita und/oder dem Team
 - » bzgl. der gewichtigen Anhaltspunkte der Gefährdung
 - » der akuten Brisanz

- » der Erarbeitung einer verbindlichen weiteren Vorgehensweise
 - » eines verbindlichen Zeitablaufes
4. Hinzuziehung der zuständigen „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ und der Qualitätsleitung
- » Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung
 - » Abwägen von Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen, die geeignet sind, die mögliche Kindeswohlgefährdung abzuwenden
 - » Entwicklung eines Handlungskonzeptes für das weitere Vorgehen
5. Einbeziehung der Familie (Eltern, Kind, Jugendlicher)
- » Gemeinsame Einschätzung von Ressourcen und Gefährdung
 - » Erarbeitung eines Hilfskonzeptes mit der Familie
 - » Hinwirken auf Inanspruchnahme und Umsetzung von Hilfe in einem verbindlichen zeitlichen Rahmen
 - » ggf. gemeinsamer Kontakt zum Jugendamt mit den Eltern
6. Überprüfung durch die fallverantwortliche Fachkraft
- » ob die getroffenen Absprachen eingehalten werden
 - » ob die in die Wege geleitete Hilfe in Anspruch genommen wird
 - » ob die in die Wege geleitete Hilfe erfolgreich umgesetzt wird
 - » ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung weiterhin bestehen
7. Mitteilung an das Jugendamt

Bei einem Weiterbestehen der Kindeswohlgefährdung oder der Ablehnung der Hilfen, ist das Jugendamt über das Bestehen der Kindeswohlgefährdung, die genauen Anhaltspunkte und bereits erfolgte Einschätzungen sowie Hilfsangebote an die Familie, die getroffen Absprachen und erfolgten Umsetzungen zu informieren.

8. Abschluss

Es ist anzustreben, sich an der weiteren Hilfeplanung des Jugendamtes zu beteiligen, damit die in der bisherigen Arbeit und in dem Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gewonnenen Erkenntnisse in die Hilfeplanung einfließen.

Alle Gespräche, Beratungen und Maßnahmen werden auf der Vorlage „Dokumentation des Verfahrens nach §8a (2) SGB VIII“ zeitnah und fortlaufend dokumentiert.

5.2. Kinderschutzkonzept

5.2.1. Das pädagogische Leitbild von KiKu

Wir, die Kinderzentren Kunterbunt, bilden, erziehen und betreuen Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen. Wir tragen eine große Verantwortung für die Bildung und Entwicklung jedes einzelnen Kindes. Als Bildungsträger haben wir nach unserem

Selbstverständnis auch einen gesellschaftlichen Auftrag: Wir leben in einer offenen, demokratischen Gesellschaft, die von uns allen gemeinsam gestaltet wird. Menschenrechte wie Freiheit, Teilhabe, Vielfalt und Gemeinschaft sind für uns sehr hohe Güter. Grundlage hierfür sind Vernunft, Aufklärung und Wissenschaft. Jede Kita ist eine eigene Gesellschaft im Kleinen, in der Kinder und Erwachsene gesellschaftliches Miteinander lernen und üben. Die Kinder von heute gestalten unsere Gesellschaft von morgen.

Das pädagogische Leitbild beschreibt zusammen mit dem Unternehmensleitbild und dem Führungsleitbild die Grundlagen unserer Arbeit. KiKu orientiert sich an den Grundwerten Gemeinsamkeit, Offenheit und Zukunftsorientierung. Dieses Leitbild ist der Leitstern unserer Pädagogik. Jede unserer Kitas entwickelt anhand dieses Leitbildes ihren individuellen Weg. Niemand kann dem Leitbild jeden Tag in vollem Umfang entsprechen. Das Leitbild soll uns aber dazu dienen, den Blick immer wieder auf das Ideal zu richten und unser Verhalten zu reflektieren und anzupassen. Das pädagogische Leitbild ist verbindlicher Maßstab für unsere Kitas. Darüber hinaus ist jede Kita einzigartig. Jedes Team entwickelt und beschreibt im Hauskonzept, was seine Einrichtung besonders macht, sowie die Art und Weise, wie die Einrichtung dieses Leitbild konkret umsetzt.

Dieses pädagogische Leitbild möchte alle Geschlechter explizit ansprechen, deshalb verwenden wir das Gender-Sternchen. Mit dem Begriff der Pädagogin oder des Pädagogen meinen wir alle Personen, die in der Kita mit Kindern arbeiten, unabhängig von Ausbildung oder Berufsbezeichnung.

5.2.2. Das Bild vom Kind

„Ein Kind ist eigentlich auch ein Mensch.“ (Fenja, 5 Jahre)

Kinder sind in ihrer Individualität und Persönlichkeit einzigartig und wertvoll - von Geburt an und ohne Einschränkung. Sie sind Expert*innen in eigener Sache. Wir achten Kinder in ihren Rechten und Kompetenzen. Wir nehmen ihre Absichten, Bedürfnisse, Meinungen und Wünsche ernst. Wir respektieren und schätzen Kinder als vollwertige Gegenüber.

Wir begegnen jedem Kind wertschätzend und wohlwollend - jeden Tag aufs Neue. Unsere Aufmerksamkeit richten wir dabei bewusst auf die Kompetenzen, Ressourcen, Fähigkeiten und Stärken. Wir bauen auf die Fähigkeiten der Kinder und trauen ihnen viel zu. Wir nehmen Kinder ernst. Deshalb ist die Perspektive des Kindes für unsere gesamte pädagogische Arbeit prägend.

Kinder verfügen von Anfang an über ausgeprägte soziale Kompetenzen wie Kooperations- und Hilfsbereitschaft. Es entspricht ihrem Wesen, Einfluss zu nehmen auf ihre Lebens- und Lerngruppen. Kinder sind daher bei uns aktive Mit-Gestalter*innen der Gemeinschaft in der Kita.

Jedes Kind konstruiert fortlaufend ein Bild seiner selbst. Jedes Kind sollte sich als stark und kompetent sehen. Dazu müssen wir Erwachsene in uns ein entsprechendes Bild vom Kind

schaffen, stärken und dem Kind durch unser Verhalten zeigen. Denn unser erwachsenes Verhalten prägt das Bild, dass das Kind von sich selbst entwickelt. Unsere Pädagogik beginnt deshalb bei unseren eigenen Einstellungen und Überzeugungen.

Was heißt das für den Alltag in der Kita?

Regelmäßige Reflexion ist grundlegender Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Wir sprechen regelmäßig im Team über unser Bild vom Kind und unsere pädagogische Haltung - sowohl auf einer grundsätzlichen Ebene als auch mit Bezug zu den einzelnen Kindern. Folgende Reflexionsfragen helfen dabei:

- » Wie sehe ich Kinder generell? Welche Eigenschaften, Fähigkeiten und welche Wertigkeit schreibe ich Kindern (in welchem Alter) zu?
- » Wie zeigt sich mein Bild vom Kind konkret in meinen Handlungen?
- » An welchen Stellen passen meine Handlungen nicht zu meinem Bild vom Kind? Woran liegt das?

5.2.3. Einleitung zum Kinderschutz im KiKu Kinderland Bonn

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder hat bei uns im KiKu Kinderland Bonn oberste Priorität. Auch in jüngster Vergangenheit haben viele schwerwiegende, erschütternde Fälle von Missbrauch, Gefährdung und Vernachlässigung eindrücklich gezeigt: Kinder sind in der Gesellschaft eine besonders verwundbare Gruppe. Jedes Jahr werden allein in Deutschland Zehntausende (!) Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs. Kinder, die durch Gewaltanwendung getötet werden, sind weit überwiegend unter sechs Jahre alt; besonders gefährdet sind Kinder im ersten Lebensjahr. Das Kinderland Bonn bemüht sich zu ihrem Schutz um eine Kultur des Hinschauens, um wirkungsvolle Prävention und entschlossene Intervention bei Verdachtsfällen.

Wie jede Bildungsinstitution stehen auch wir vor der Frage, welche Veränderungen in der Organisation und in der Unternehmenskultur notwendig sind. Es darf Tätern nicht möglich sein, sich auf ein „Das kann ja gar nicht sein“, also auf eine Kultur des „Im Zweifel-Wegschauens“ verlassen zu können. Dies ist ein Prozess, der nie beendet sein wird: Die Ansätze müssen sich im Alltag bewähren und von allen Mitarbeitenden mitgetragen und mitgeformt werden.

Verletzungen des Kindeswohls geschehen überwiegend in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Die hohe Kooperationsbereitschaft von Kindern und ihre vollkommene Abhängigkeit von der Welt der Erwachsenen lässt Kinder auch extreme Gewalttaten hinnehmen; sie schweigen lange Zeit und oft verteidigen sie die Täter sogar und nehmen die Schuld für die unzumutbare Situation auf sich. Die Folgen des Fehlverhaltens von Erwachsenen sind gravierend. Neben unmittelbar körperlichen Folgen wie Schmerzen und Knochenbrüchen tragen auch Geist und Seele schwere Narben davon. Den Kindern wird die Chance genommen, ihre Potenziale voll zu

*Statistisch gesehen ist es angesichts Tausender bei KiKu betreuter Kinder sicher: Auch unter „unseren“ Kindern sind Opfer von Kindeswohlverletzungen, sexuellem Missbrauch und Gewalt!
Kindeswohlverletzungen, sexuellem Missbrauch und Gewalt!*

entfalten. Ängste, Selbstzweifel, Entwicklungsverzögerungen, mangelnde Impulskontrolle und weitere schwere Folgen können sich ergeben.

Viele Verletzungen des Kindeswohls und grenzüberschreitende Verhaltensweisen werden nicht gezielt verübt; oft sind sie Ergebnis von Unkenntnis, Überforderung oder fehlender Reflexion. Dies gilt innerhalb von Familien, aber auch im System Kita. Gerade für solche Situationen gibt es viele Unterstützungsangebote und Verfahrensweisen mit guter Erfolgsaussicht.

Nachfolgend finden Sie Informationen zu typischen Formen der Gefährdung und Verletzung des Kindeswohls.

Physische (körperliche) Gewalt

Physische Gewalt ist die gezielte Anwendung von Gewalt gegen den Körper des Kindes. Dies kann ohne oder mit Gegenständen geschehen. Physische Gewalt kann zu körperlichen Verletzungen führen bis hin zu dauerhafter Behinderung und Tod.

Beispiele: schlagen mit flacher Hand, Faust oder Gegenständen, schütteln (gerade bei Babys lebensgefährlich!), schubsen, kneifen, treten, verbrühen/verbrennen, würgen, zu fest packen, zuführen von gefährlichen Substanzen wie (ungeeigneten) Medikamenten, Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln...

- » Übersicht des Uniklinikums Bonn, welche Hämatome („blaue Flecken“) typisch für welches Alter sind und welche typischen Anzeichen für körperliche Misshandlung sind.¹

Psychische/emotionale (seelische) Gewalt

Gesetzestext § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (Auszug):

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Psychische Gewalt sind Haltungen, Äußerungen und Handlungen, die dem Kind das Gefühl von Ablehnung und Wertlosigkeit vermitteln, die das Kind in zynischer oder auch sadistischer Weise herabsetzen oder das Kind bedrohen und terrorisieren.²

Die Folgen gerade langfristiger psychischer Verletzung wiegen genau so schwer wie körperliche Verletzungen. Sie sind oft schwerer zu erkennen, da sie aus dem Verhalten oder den Äußerungen von Kindern abgelesen werden müssen. Anhaltspunkte können sich aus beobachteten Interaktionen zwischen Kind und Erwachsenen ergeben.

¹ Das Schutzkonzept liegt für unsere Kitas in unserem internen Wiki, der „KiKupedia“ vor. Es enthält zahlreiche Verweise (Links) auf interne und externe Datenquellen.

² Ärzteleitfaden Bayern: <https://www.aerzteleitfaden.bayern.de/diagnose/seelische-gewalt.php> Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung! Dies gilt auch für den psychischen Bereich

Beispiele:

- » Ablehnung: ständige Kritik am Kind, Herabsetzung, zum Sündenbock machen, ein Geschwisterkind übertrieben deutlich vorziehen, „Du kannst ja gar nichts.“, „Du bist so dumm.“, „Hau doch ab!“...
- » Terror: das Kind mit Drohungen ängstigen und einschüchtern
- » Isolieren: Das Kind von Außenkontakten abschneiden, das Gefühl von Einsamkeit und Verlassenheit vermitteln, einsperren

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären. Dabei können ganz verschiedene Grundbedürfnisse betroffen sein.

Beispiele:

- » Körperliche Vernachlässigung:
unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit oder witterungsangemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse
- » Erzieherische und kognitive Vernachlässigung:
fehlende Kommunikation oder erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung, dauerhaftes Absetzen vor Fernseher u. ä.
- » Emotionale Vernachlässigung:
Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung
- » Unzureichende Aufsicht:
altersunangemessenes Alleinlassen, kein Reagieren auf unangekündigte Abwesenheiten

Vernachlässigung ist schwer zu fassen, obwohl sie verhältnismäßig oft vorkommt. Was Kinder brauchen und was nicht, unterliegt individuellen und kollektiven Ansichten, die sich über die Zeit ändern. Wie schmutzig dürfen Kinder sein? Und umgekehrt: Muss ein Kind sich dreckig machen dürfen? Wieviel Freiheit oder Aufsicht brauchen Kinder in welchem Alter? Verschiedene Eltern kommen bei solchen Fragen zu sehr verschiedenen Antworten, selbst dann, wenn ihnen das Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt.

Häusliche Gewalt

Gewalt zwischen Erwachsenen, vor allem in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten, nimmt drei Hauptformen an:

- » physische Gewalt
z. B. Schläge, Tritte, Würgeversuche, Verbrennungen, Nahrungsentzug
- » psychische Gewalt
z. B. Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstante Kontrolle und Überwachung der Kommunikation, Verbote wie Erwerbs- oder Kontaktverbote, Morddrohungen, Einsperren
- » sexualisierte Gewalt

z. B. Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen
Kinder in solchen Haushalten werden stets in Mitleidenschaft gezogen: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht. Nicht selten versuchen die Kinder, sich schützend vor Mutter oder Vater zu stellen und geraten dabei selbst zwischen die Fronten.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bedeutet: Der Täter ³ nutzt bewusst eine Situation aus, um auf Kosten des Kindes durch eine sexuelle Handlung die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Wir verwenden einen weiten Begriff der „sexuellen Handlung“, also nicht nur durch eindeutig sexuell geprägten Körperkontakt, sondern alle schädlichen Handlungen wie z. B. das Zeigen pornografischen Materials oder Exhibitionismus. Kinder unter 14 Jahren können **niemals wirksam einwilligen** in sexuelle Handlungen. Im Weiteren wird neben dem Begriff „sexueller Missbrauch“ auch der noch umfassendere Begriff „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Sexualisierte Gewalt dient keineswegs immer in erster Linie der Befriedigung sexueller Bedürfnisse; oftmals geht es um das Ausüben von Macht und/oder das Ausleben aggressiver Impulse.

Täter-Strategien: Täter suchen sich gezielt Tätigkeiten, bei denen sie Kindern nahekommen können. Sie bauen vertrauensvolle, enge Beziehungen auf, um die Zuneigung von Kindern zu gewinnen. Dieses Vertrauen dient als Basis für die Manipulation der Kinder, damit diese sich den Wünschen des Täters beugen und die Übergriffe geheim halten. Oft sorgt der Täter dafür, dass das Kind sich selbst schuldig an der Situation fühlt, oder droht mit Gefahren für geliebte Personen des Kindes.

Die meisten sexuellen Übergriffe finden innerhalb von Familien bzw. im engen Umfeld statt. Danach folgen Institutionen. Missbrauch durch Fremde ist seltener (ca. 20 Prozent).

Gute Nachrichten: Insgesamt gibt es positive Tendenzen, insbesondere was die Fallzahlen des Missbrauchs im familiären und institutionellen Umfeld angeht⁴. Gesetzesänderungen und eine gestiegene Bereitschaft zu Strafanzeigen sowie der breite gesellschaftliche Diskurs tragen Früchte. Auch gibt es heute mehr Hilfeangebote für Menschen, die Missbrauch erfahren haben. Das heißt für uns: Unsere Organisation und Kultur sind nicht egal - wir können tatsächlich etwas bewirken!

Gewalt und Drohungen werden in einer Minderheit der Fälle eingesetzt. Für die Mehrzahl der Fälle gilt: Täter „tun es einfach“ oder verleiten ihre Opfer zur Missbrauchshandlung.

³ Wir bemühen uns um eine geschlechtergerechte Sprache. Sexueller Missbrauch wird jedoch zu 80 bis 90 Prozent durch männliche Täter ausgeübt; daher haben wir uns hier für die ausdrücklich männliche Form entschieden.

⁴ Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_118.pdf

Ziele des Kinderschutzkonzeptes

Im Kinderland Bonn erkennen die Leitungen und Fachkräfte Risikolagen, die Prävention erfordern, und Situationen, die ein Eingreifen nötig machen. Sie erkennen Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und kennen ihre Ansprechpartner in der Verwaltung sowie Unterstützungsangebote und Netzwerke vor Ort. Folgenden Gefahren soll das Kinderschutzkonzept entgegenwirken:

- » Schutz vor sexuellem Missbrauch durch unsere Mitarbeitenden
- » Schutz vor übergriffigem Verhalten durch andere Kinder
- » Schutz vor Kindeswohlgefährdungen, unabhängig vom Verursacher (Einrichtung selbst, Familie, andere Umstände)
- » Schutz vor Mobbing
- » Schutz vor anderen Gefahren

Das Kinderschutzkonzept enthält:

- » Maßnahmen der Prävention
 - Grundsätze einer gemeinsamen Kultur
 - Risikoanalyse
 - Grundlegende Kenntnisse und Methoden
- » Maßnahmen der Intervention
- » Maßnahmen zur nachhaltigen Bewältigung von Verdachtsfällen, Interventionen etc.
- » kurz-, mittel- und langfristige Unterstützungssysteme für Opfer

Dieses Leitbild ist Ausgangspunkt für einen fortlaufenden Prozess. Alle Mitarbeitenden beim KiKu Kinderland Bonn haben die Aufgabe und das Recht, Anregungen zum Kinderschutz zu geben. In einem nächsten Schritt wird das Konzept in unseren Kitas erprobt. Die Erfahrungen vor Ort werden dann in eine nächste Version des Kinderschutzkonzeptes einfließen.

Leitbild im Kinderschutz

Das Kindeswohl steht bei uns an erster Stelle.

Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, die Erfüllung seiner elementaren Bedürfnisse, die Förderung seiner Talente und auf Beteiligung an Entscheidungen, die sein Leben betreffen. Die Kinderzentren Kunterbunt verpflichten sich, diese Rechte zu wahren und zu verteidigen. Der Kinderschutz ist unternehmensweit verbindliches Querschnittsthema.

Grundlegend in diesem Zusammenhang sind unsere pädagogischen Leitlinien. Der Kinderschutz ist hier bei jedem Thema mitgedacht und zudem stetige Motivation für die weitere Entwicklung. Die wesentlichen Bausteine sind:

- » Ko-Konstruktion: Wir gehen davon aus, dass Menschen im Austausch mit ihrer Umwelt in ihrem Innern ein Bild von der Welt schaffen. Dieses Konzept von Lernprozessen liegt unserer täglichen Arbeit mit den Kindern zu Grunde: Wir beobachten, welche Stärken, Themen und Interessen die Kinder haben, geben Impulse zur weiteren Entwicklung und unterstützen hierdurch eine ganzheitliche Bildung.

- » Partizipation: Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung, insbesondere in eigenen Angelegenheiten. Jede Erziehung muss die Selbstständigkeit des Kindes zum Ziel haben. Daher respektieren wir so früh wie möglich den Willen des Kindes und beteiligen die Kinder an Entscheidungen, die die Gruppe betreffen oder Entscheidungen, die sie selbst betreffen.
- » Inklusion: Wir nehmen jedes Kind so an, wie es ist - jedes in seiner ganz besonderen Einzigartigkeit. Wir versuchen, jedes Kind als Individuum mit eigenen Stärken, Interessen und Motivationen wahrzunehmen und nach diesen individuellen Bedürfnissen zu begleiten und zu fördern.
- » Bildungs- und Erziehungspartnerschaft: Die Kita bietet als früher externer Betreuungs- und Bildungsort eine wichtige Ergänzung zur elterlichen Sorge. Gute Bildung und Betreuung im Sinne des Kindes sind nur möglich, wenn Kita und Eltern ein vertrauensvolles Verhältnis zueinander haben und den ständigen Austausch pflegen.

„Unser Ziel ist es, dass alle Kinder ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken und ausschöpfen können. Mit unserer Begleitung entwickeln die Kinder ein stabiles Fundament für ein selbstbestimmtes und glückliches Leben in der Gemeinschaft.“⁵

«Vor dem Konzept ist nach dem Konzept.» Dieses Konzept darf kein „Papiertiger“ sein. Es bedarf einer Implementierung in der Praxis auf zahlreichen Wegen. Die Erfahrungen aus unseren Kitas fließen dann in einem partizipativen Prozess in die kommenden Versionen ein.

5.2.4. Maßnahmen und Strukturen in unserer Kita

Kultur in der Kita

Wirksamer Kinderschutz entsteht nicht durch die Einführung neuer Instrumente. Notwendig sind vor allem eine Kultur des Hinschauens und eine Haltung, die das Wohl jedes einzelnen Kindes in den Mittelpunkt stellt. Folgende Elemente sind uns besonders wichtig:

- » Die Fachkräfte entscheiden mutig als AnwältInnen der ihnen anvertrauten Kinder.
- » Anerkennung, gegenseitiger Respekt und aufrichtige Wertschätzung prägen den Alltag aller Menschen in der Kita.
- » Partizipation und Kinderrechte sind Leitlinien des pädagogischen Handelns.
- » In der Kita herrscht eine Kultur von Offenheit, Fehlerfreundlichkeit und des ehrlichen Feedbacks: Es ist unter den Erwachsenen selbstverständlich, sich oft und vielfältig Feedback zum Verhalten zu geben. Regelmäßiges positives Feedback ebnet den Weg, auch problematisches Verhalten anzusprechen. Fehler geschehen im Alltag immer, gerade unter Zeitdruck - sie sollten reflektiert und aufgearbeitet werden, um sie für die Zukunft zu vermeiden. Eine offene, debattenfreundliche Kommunikationskultur

⁵ KiKu Unternehmensleitbild: https://kinderzentren.de/wp-content/uploads/2024/07/Elternbroschuere_2024_digital.pdf

unter den Erwachsenen dient den Kindern als Vorbild: So erlernen sie nach dem Modell der Ko-Konstruktion und der Nachahmung, wie man in angemessener Weise positive und negative Rückmeldungen gibt und seine eigenen Wahrnehmungen und Empfindungen äußert. Das Wichtigste für einen effektiven Kinderschutz ist eine gute Kultur in der Kita: eine Kultur der gegenseitigen Wertschätzung, des genauen Hinsehens und des Zuhörens.

- » Leider dürfen wir niemandem uneingeschränktes Vertrauen schenken, nicht den Kolleginnen und Kollegen und auch nicht den Eltern und sonstigen Personen, die in Kontakt mit Kindern stehen. Die Missbrauchsfälle der vergangenen Jahre zeigen, dass leider ein Generalverdacht gegenüber jedem, der mit Kindern lebt und arbeitet, notwendig ist. Dies ist schmerzhaft und ungerecht gegenüber der weit überwiegenden Mehrheit der Erwachsenen, die sich Kindern gegenüber richtig verhalten. Als PädagogeIn muss man hier aber leider ein professionelles Misstrauen aufrechterhalten, denn die Erfahrung zeigt: Wo Machtmissbrauch gegen Kinder möglich ist, da geschieht er auch allzu oft.
- » Weitestmöglich herrscht auch bei der Arbeit mit den Kindern ein Vier-Augen-Prinzip: In der Regel ist ein Erwachsener nicht allein mit einem Kind oder mehreren Kindern. Es findet keine Arbeit mit Kindern hinter verschlossenen Türen statt. Erwachsene verpflichten Kinder nie zu Geheimhaltung!
- » Alle pädagogischen Mitarbeitenden sind gleichberechtigt. Unabhängig vom Geschlecht übernehmen alle Fachkräfte alle Aufgaben, auch pflegerische.
- » Es herrscht die klare Haltung: Schweigen schützt die Täter. Wenn eine Fachkraft ein „komisches Bauchgefühl“ hat, behält sie dies nicht für sich, sondern bespricht es im Team und/oder mit der Leitung.
- » Bequemlichkeit, Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes, Angst vor Konflikten mit KollegInnen oder Eltern oder Berührungängste mit anderen Systemen (z. B. Jugendamt, Polizei) sind keine Rechtfertigung, nicht entschlossen zu handeln.
- » Die Einrichtung holt sich selbst Hilfe und Unterstützung, wenn sie Unsicherheiten feststellt (z. B. Qualitätsleitung, externe Beratungsstellen vor Ort).
- » In der Kita gibt es keine Toleranz bei Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder oder zwischen Kindern (körperlich, physisch oder emotional).
- » Kinderschutz bleibt kein Papiertiger, sondern wird individuell angepasst und tatsächlich gelebt.

Handlungssicherheit, klare Zuständigkeiten und Verfahren

- » Das Kinderschutzkonzept ist hier vor Ort eingeführt. Neue Mitarbeitende werden sorgfältig eingewiesen.
- » In den Einrichtungen erfolgt regelmäßig eine Risikoanalyse: Die Kita wird aus der Sicht potenzieller TäterInnen wahrgenommen, um Risikofaktoren zu finden und zu mindern. Die Ergebnisse fließen ein in das spezifische Hauskonzept, in Ergänzung des Kinderschutzkonzept.
- » Die Fachkräfte kennen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung und können sie anwenden in der Einschätzung von konkreten Situationen.

- » Die Fachkräfte wissen, wer ihre AnsprechpartnerInnen sind - im Haus selbst, in der Verwaltung und im lokalen Unterstützungsnetz.
- » Die Fachkräfte sind sich ihrer Macht gegenüber den Kindern bewusst und setzen sie zum Wohl der Kinder ein (Partizipation). Die Kinder werden weitgehend beteiligt und bezüglich ihrer Rechte aufgeklärt und begleitet.
- » Jede Einrichtung entwickelt eine Verhaltensampel (oder ein vergleichbares Instrument), in der aufgeführt ist, welches Verhalten durch Erwachsene verboten ist, welches Verhalten grenzwertig bzw. pädagogisch fragwürdig ist, im Alltag aber vorkommen kann, und welches Verhalten pädagogisch eindeutig wünschenswert ist.
 - Diese Verhaltensampel wird im Kinderland Bonn klar durch unsere Kinderrechtsverfassung, die über Jahre erarbeitet wurde klar definiert.
- » Bei Aufnahmegesprächen wird abgefragt, ob die letzte fällige, altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung stattgefunden hat. Sollte diese bislang nicht durchgeführt worden sein, kann das Kind dennoch aufgenommen werden. Die Kita wirkt bei den Sorgeberechtigten darauf hin, dass die Untersuchung nachgeholt wird.

Leitlinien für unsere Leitungen

Unsere Leitungen...

- » verfügen über eine klare Haltung zu den Themen Kinderschutz, Partizipation und Kinderrechten und vermitteln diese.
- » verfügen über eine reflektierte Haltung zu ihren Aufgaben als Führungskraft und Vorbild und folgen dem Führungsleitbild.
- » kennen und entwickeln ihre Teams und fördern eine Kultur der offenen Kommunikation und Fehlerfreundlichkeit.
- » binden das Team ein in die fortlaufende Entwicklung des Einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes.
- » kennen sich gut aus mit den Grundlagen des Kinderschutzes und bilden sich kontinuierlich fort.
- » kennen ihre AnsprechpartnerInnen bei KiKu und lokal und pflegen den Kontakt.
- » analysieren ihre Einrichtung regelmäßig auf Stärken und Schwächen beim Kinderschutz und holen sich die notwendige Unterstützung.
- » sorgen für passgenaue Hilfe durch Qualitätsleitung und Fortbildungen und unterstützen einzelne Mitarbeitende sowie das Team als Gesamtheit, sich fortzubilden.

Leitlinien für unsere Fachkräfte

- » Klare Haltung, dass Kinderschutz an erster Stelle steht
- » Bereitschaft und Kompetenzen, Kinder frühzeitig und weitgehend zu beteiligen
- » Bereitschaft und Kompetenzen, mit Kindern feinfühlig, positiv und zugewandt zu kommunizieren
- » Eigenständige Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz
- » grundsätzliche Bereitschaft, mit KollegInnen und/oder Eltern in Konflikt zu treten

- » Bereitschaft, sich auch bei kleinen Verdachtsmomenten mit KollegInnen bzw. Leitung auszutauschen
- » Bereitschaft, auch ohne letzte Gewissheiten zu handeln und dabei Fehler zu machen.

Partizipation von Kindern

- » Das Kinderland begreift Partizipation als zentrales Element. Partizipation ist gesetzliche Pflicht und eine KiKu-weite Vorgabe.
- » Selbst- und Mitbestimmung sind wesentliche Bausteine des Kinderschutzes. Daher beteiligen wir die Kinder an der Gestaltung des gemeinsamen Lebens. Über ihre eigenen Belange sollen sie so früh wie möglich selbst entscheiden.
- » Wir begreifen Partizipation als wesentlichen pädagogischen Auftrag. Partizipation ist der Schlüssel zu gelingender Bildung und zu einer stärkeren Resilienz.
- » Partizipation zeigt sich vor allem im gelebten Alltag: Die wohlwollende Anerkennung jedes Kindes als vollwertige Person, der Dialog auf Augenhöhe und das feinfühlig Wahrnehmen der Signale der Kinder sind die wichtigsten Bausteine der Partizipation.
- » Die Fachkräfte gehen aufmerksam auch auf die Kleinsten ein und unterstützen sie dabei, ihre Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen zu äußern und umzusetzen.
- » Die Einrichtungen erarbeiten und begleiten ein leicht zugängliches und gelebtes System, wie Rückmeldungen von Kindern - positive und negative („Beschwerden“) - aufgenommen und berücksichtigt werden.
- » Das Kinderland Bonn hat ein Regelwerk erarbeiten, das die Rechte der Kinder (und eventuell die Rechte und Pflichten der Fachkräfte) beschreibt und verbindlich macht (Verfassung). Diese ist im Anhang zu finden.
Alle neuen Mitarbeiter müssen bei Erhalt der Verfassung unterschreiben, diese erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Des Weiteren ihre Arbeit vollsten nach der Verfassung zu richten. Dieses Verfahren werden wir auch auf die Verhaltensampel übertragen, da sich beide Verhaltensrichtlinien gegenseitig bedingen.

Partizipation speziell: Beschwerdeverfahren

- » Jedes Kind hat das Recht, sich zu beschweren. Über alles.
- » Strukturell verankerte und pädagogisch begleitete Beschwerdeverfahren sind wesentliches Element des Kinderschutzes.
- » Wir verpflichten uns, den Kindern ein effektives Beschwerdeverfahren zur Verfügung zu stellen und pädagogisch zu begleiten.
- » Partizipation setzt voraus, dass wir Kindern Verfahren zur Verfügung stellen, wie sie ihre Rechte auch durchsetzen können. Ihr Feedback - positives wie negatives - muss aufgenommen und angemessen bearbeitet werden.
- » Jedes Kind muss wissen, dass es sich beschweren darf. Es muss wissen, wie oder bei wem es sich beschweren kann.
- » Beschwerden sollen laufend pädagogisch herausgefordert werden.
- » Die Beziehung zwischen Kindern und Fachkräften muss so wohlwollend und tragfähig sein, dass die Kinder sich auch trauen, sich zu beschweren - auch über Erwachsene, z. B. Fachkräfte oder Eltern.

- » Unsere Fachkräfte wissen: Jede Interaktion mit Kindern kann Beschwerden enthalten, z. B. jedes Gespräch, der Morgenkreis, eine Wickelsituation...

Wir im Kinderland Bonn nutzen das Palaverzelt, dies stellte sich für uns als besonders attraktiv dar, da die Kinder sich selbständig eine Fachkraft zur Klärung ihres Konflikts oder zur Kenntnisnahme ihrer Beschwerde, zur Seite ziehen können. Dies untermauert unseren Standpunkt der Partizipation. Des Weiteren ist das Zelt ein fester und Visueller Ort, wo die Kinder immer gleichbleibenden Ort zur Beschwerde haben.

Kinderrechte

Die Rechte der Kinder sind für uns verbindlich und Leitlinien unseres Handelns. Wir klären die Kinder systematisch über ihre Rechte auf. Die Kinder haben leichten Zugang zu Informationen über ihre Rechte. Diese Rechte haben wir ebenfalls in unserer Verfassung festgehalten. Damit die Kinder ihre Rechte kennen und auch einfordern können werden sie im Ü3-Bereich in den Kinderkonferenzen erarbeitet und individuell kindgerecht beispielsweise in Form eines kurzen Erklärvideo ausgestellt. Im U3-Bereich ist es umso wichtiger, dass sich alle Mitarbeiter die Rechte den Kindern zugestehen, da Kinder diese größtenteils nicht selbst einfordern können.

Auch Kinder mit Behinderung haben bei uns ein Recht auf Betreuung und Bildung. Wir schaffen ein Klima, dass sie aktiv am Kita Alltag teilnehmen können. Sie haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, auch den Eltern räumen wir das gleiche Recht ein.

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII

Wir wünschen uns, dass alle Kinder glücklich und gut versorgt aufwachsen. Mindestmaßstab ist dabei das Kindeswohl: Die kindlichen Grundbedürfnisse werden ausreichend befriedigt. Die Voraussetzungen für ein Heranwachsen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sind dann gegeben. Die Eltern haben bei der Sicherung des Kindeswohls jedoch einen großen Spielraum. Daher verlangt der Staat auch nicht das ideale, bestmögliche Verhalten der Eltern, sondern greift erst ein, wenn die Mindestmaßstäbe nicht eingehalten werden.

Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Handeln oder Unterlassen darf nie ohne Beachtung und Bearbeitung bleiben. Wir verstehen unter dem Begriff „Kindeswohlgefährdung“ eine „gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“:⁶

1. Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

⁶ BGH FamRZ. 1956, S. 350

Ein Verdacht ergibt sich also, wenn Umstände bekannt werden, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden. Dies ist unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten von Dritten bestehen.

Das Kindeswohl gefährdende Umstände liegen insbesondere in diesen Fällen vor:

- » körperliche und seelische Vernachlässigung,
- » seelische Misshandlung,
- » körperliche Misshandlung
- » sexuelle Gewalt
- » häusliche Gewalt

à Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (Risikofaktoren und Anzeichen für Kindeswohlgefährdung auf einer eigenen Seite, zum Ausdrucken für die Dokumentation)

Gesetzliche Lage gemäß §8a SGB VIII

Gesetzestext § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Auszug)

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind [...] in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes [...] nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes [...] bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind [...] beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird⁷.

⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_8/_8a.html

Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, folgendes sicherzustellen:

1. Fachkräfte nehmen eine Gefährdungseinschätzung vor, sobald ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes bekannt werden.
2. Bei der Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen.
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
4. Die Fachkräfte wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten, und informieren das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Ablauf in der Kita

KiKu: Prozess bei Kindeswohlgefährdung

1. In der Einrichtung kommt ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung auf.
2. Der gesamte Verlauf muss ab dem ersten Verdachtsmoment bis zum Abschluss des Verfahrens dokumentiert werden: schriftlich, fortlaufend, sorgfältig.
3. Die Fachkraft informiert die Einrichtungsleitung.
4. Die Leitung berät sich mit den beteiligten Fachkräften über den Fall.
5. Die zuständige Qualitätsleitung wird von der Leitung einbezogen.
6. Gemeinsam wird geprüft, ob die Anhaltspunkte ausgeräumt werden können oder ob eine akute Gefährdung vorliegt.
 - a. Können die Anhaltspunkte ausgeräumt werden, ist der Prozess beendet.
 - b. Liegt eine akute Gefährdung vor, wird umgehend das Jugendamt informiert, zunächst telefonisch, dann schriftlich.
 - c. Bei der Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (intern in unserem Haus vorhanden) hinzugezogen.
7. Es findet eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung statt.
 - a. Können die Anhaltspunkte ausgeräumt werden, ist der Prozess beendet.
 - b. Können die Anhaltspunkte nicht ausgeräumt werden, müssen die Sorgeberechtigten mit einbezogen werden, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird.
 - c. Das betroffene Kind muss so weit wie möglich beteiligt werden.
8. Gemeinsam mit den Sorgeberechtigten wird die Inanspruchnahme von Hilfen und Leistungen vereinbart, z. B. eine Erziehungsberatung.
 - a. Wenn die Hilfe von den Sorgeberechtigten angenommen wird und die angenommenen Hilfen dauerhaft als ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden, ist der Prozess beendet.
 - b. Wenn nicht, muss eine umgehende Meldung an das Jugendamt erfolgen, das daraufhin weitere Maßnahmen einleitet.
9. Der Prozess endet, wenn die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet ist.

Meldepflichtige Ereignisse gemäß § 47 SGB VIII

Gesetzestext § 47 SGB VIII: Meldepflichten (Auszug)

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich [...] zu melden.

Einführung

Nach § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII sind Träger von Kitas dazu verpflichtet, „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, unverzüglich zu melden.

Diese Regel soll folgendes sicherstellen: Situationen, die eine Gefährdung oder negative Entwicklung mit sich bringen (können), soll man frühzeitig entgegenwirken können. In einer gemeinsamen Reflexion werden dann die konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und/oder räumlichen Rahmenbedingungen beurteilt. Priorität hat dabei der Kinderschutz. Wann liegt die Meldepflicht vor? Immer bei „nicht alltäglichen, akuten Ereignissen oder über einen gewissen Zeitraum anhaltenden Entwicklungen in der Kita, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl des Kindes auswirken (können) oder den Betrieb der Kita gefährden“.

Beispiele für Ereignisse

Die Liste von Beispielen ist nicht abschließend! Ob ein meldepflichtiges Ereignis vorliegt, muss im Einzelfall anhand der konkreten Umstände entschieden werden. Andere Meldepflichten (z. B. nach § 8a SGB VIII) werden hierdurch nicht aufgehoben.

1. Fehlverhalten von **Mitarbeitenden** und **durch Mitarbeitende verursachte Gefährdungen**, insbesondere:
 - Aufsichtspflichtverletzungen
 - Verletzungen von Kinderrechten
 - Übergriffe/Gewalttätigkeiten (durch Tun, Begünstigen oder Unterlassen)
 - Sexuelle Gewalt
 - Konsum von Alkohol oder Rauschmitteln mit Auswirkung auf die Tätigkeiten in der Kita
 - Unangemessene Beeinflussung der Kinder mit eigenen (extremistischen) Weltanschauungen
 - Gewalttätige Erziehungsmaßnahmen (z. B. Zwang, Drohung, unangemessene Strafen), z. B.:
 - Zwangsmaßnahmen bei Mahlzeiten (Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen...)

- Zwang zum Schlafen - Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in einem anderen Raum allein lassen)
 - Fixieren von Kindern, z. B. durch Festbinden, unangemessenes Festhalten oder Einsperren
 - Androhen bzw. Umsetzen von unangemessenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z. B. nach dem Einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston)
 - Vernachlässigung, z. B.
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Mangelnde Aufsicht
 - Kinder werden der Witterung in gefährdender Weise ausgesetzt (Sonne, Nässe, Kälte)
2. **Straftaten** bzw. Ermittlungsverfahren von Mitarbeitenden, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder Hinweise auf fehlende persönliche Eignung geben
 - insbesondere Straftaten im Bereich der sexuellen Gewalt
 - Relevanter Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis
 3. **Besonders schwere Unfälle von Kindern**, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen
 4. **Beschwerden über die Einrichtung**, den Träger oder die Mitarbeitenden (bei Beschwerdegründen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden).
 5. **Schwierige** strukturelle und/oder personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung
 - Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle
 - Anzeichen für eine anhaltende wirtschaftliche Schieflage (z. B. anhaltende Unterbelegung)
 - Bedrohte oder mangelnde Arbeitsfähigkeit des Teams (z. B. Mobbing)
 - Hinweise auf persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden (z. B. Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung).
 6. **Bauliche/technische Mängel, katastrophenähnliche Ereignisse**
 - Schäden am Gebäude (durch z. B. Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden)
 - Sonstige Ereignisse, die über alltägliche Schadensereignisse hinausgehen und erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder dies können.
 - Feststellungen anderer Aufsichtsbehörden über Mängel
 7. **Weitere Ereignisse**, z. B.
 - Krankheiten mit hohem Risikograd im nahen Umfeld
 - Erhebliche bauliche Defizite
 - Baumaßnahmen, die (vorübergehend) die Nutzung der Räume ausschließen
 8. **Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße** durch zu betreuende Kinder, z. B. gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötungen bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzung

Beispiele für Entwicklungen

- anhaltende wirtschaftlich ungünstige Situation der Kita, z. B. durch Unterbelegung
- erhebliche personelle Ausfälle
- wiederholte Mobbingvorwürfe bzw. -vorfälle
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

Die Liste ist nicht abschließend.

Ablauf in der Kita

1. Ereignis oder Entwicklung gemäß § 47 SGB VIII tritt ein.
2. Mitarbeitende informiert sofort die Leitung.
3. Leitung beginnt sofort mit der Dokumentation.
4. Leitung informiert sofort die Qualitätsleitung.
5. Qualitätsleitung (als Vertretung des Trägers) informiert sofort die Behörde, die die Betriebserlaubnis erteilt hat.
6. Behörde, QL und Leitung entscheiden abgestimmt, in welchem Umfang Eltern und Kooperationspartner informiert werden.
7. QL stimmt sich ab mit Personal, Marketing (Krisenkommunikation), Projektabteilung und Facility Management (nach konkretem Bedarf)

Sexualpädagogik

Eine moderne Sexualpädagogik ist wesentlicher Baustein eines effektiven Kinderschutzes. Nur ein Kind, das über Sprache in diesem Bereich verfügt, hat die Chance, sich anderen anzuvertrauen und Hilfe zu erhalten. Grundlage der Prävention muss es daher sein, Körperteile und Einwirkungen aller Art auf den Körper benennen zu können. Dies beginnen wir schon bei den Kleinsten. Wir begleiten sie beim Wickeln immer sprachlich und benennen alles, sodass sie genau wissen, was wir tun und sie ihre Körperteile zuordnen können. Der Austausch über Gefühle in diesem Zusammenhang sowie Informationen über die Rechte des Kindes stärken das Selbstbewusstsein, das Gefühl für falsche Handlungen durch andere und die Fähigkeit, „Nein“ zu sagen. Die Fähigkeit, dass Kinder ihre eigenen Gefühle reflektieren können, liegt uns sehr am Herzen. Darauf achten wir selbst bei „einfachen“ Konflikten, dass Kinder ihre Gefühle, Bedürfnisse und Wünsche äußern. Außerdem wird das Thema der persönlichen Grenzen regelmäßig in den Kinderkonferenzen aufgegriffen und diskutiert. Neben den Schutzaspekten sollten auch die freudvollen Seiten von Sexualität, Zärtlichkeit und Liebe Thema sein. Sexualität gehört zur kindlichen Entwicklung immer dazu, auf individueller Ebene, aber auch im Verhältnis zu anderen. Der ko-konstruktive Ansatz gebietet es, auch bei diesem Thema die Interessen des Kindes und der Gruppe aufzunehmen und pädagogisch reflektiert zu begleiten. Auf der Erwachsenenenebene herrscht oft eine gewisse Abwehr, sich mit dem Thema auseinander zu setzen. Unser Team aus pädagogischen Profis darf hier jedoch keine Tabus entstehen lassen. Nur ein Team, das zu einer klaren eigenen Haltung gefunden und selbst Standards für die tägliche Arbeit entwickelt hat, kann gegenüber den Kindern und den Eltern souverän auftreten. Die Reflexion sollte regelmäßig erfolgen. Solche Standards erlauben dann die Ableitung konkreter Regeln (die auch

gemeinsam mit den Kindern erarbeitet werden könnten), z. B. wann und wo „Doktorspiele“ möglich sind, ob, welche Zeichen und Stoppwörter für alle verbindlich sind. Das grundsätzliche Nacktsein ist in der gesamten Einrichtung untersagt, wodurch wir das Risiko von Übergriffen noch weiter minimieren möchten.

Sauberkeitserziehung

Der Übergang vom Wickeln zum Toilettengang wird von den Fachkräften behutsam und ohne Druck begleitet. Das Kind bestimmt den Zeitplan. Ebenso wie das Wickeln ist die Begleitung zur Toilette ein Vorgang von besonderer Intimität. Zwischen dem Recht des Kindes auf Diskretion und der Pflicht zu Transparenz muss ein gut begründeter Ausgleich stattfinden.

Medienpädagogik

Sobald Kinder (unbegleitet) Kommunikationsmittel und Online-Medien nutzen, sind sie Gefahren durch unangemessene Inhalte und Straftäter ausgesetzt. Aufklärung ist auch hier der beste Schutz! Im Kinderland Bonn werden die Kinder ihrem Entwicklungsstand und ihren Interessen entsprechend an Medien herangeführt und begleitet. Die Gefahren werden behutsam thematisiert und die Kinder erlernen den vernünftigen Umgang mit Medien und Kommunikationsmitteln.

Bildungspartnerschaft

Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den Fachkräften in unser Kita und den Sorgeberechtigten ist Kernbestandteil der Konzeption. Ziel ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse des Kindes. Diese Beziehung muss fortwährend aufgebaut und gepflegt werden. Nur dann kann die Zusammenarbeit auch in Krisenfällen zum Wohl des Kindes genutzt werden.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern und der Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit

- » bedeuten intensive Kommunikation, bei täglichen Tür- und Angelgesprächen und bei ausführlichen regelmäßigen oder anlassbezogenen Gesprächen
- » sind möglichst frei von Vorurteilen
- » zielen auf frühzeitige und niedrigschwellige Unterstützung für die Familien ab, insbesondere durch eigene Vermittlung von Inhalten oder durch Hinweise auf weitere Hilfesysteme vor Ort
- » sind geprägt von Eindeutigkeit und der klaren Haltung der Fachkräfte, z. B. in Bezug auf das Thema Kinderrechte und Gewalt

Um einen ganzheitlichen Austausch über das Kind im Allgemeinen und auch über seinen Entwicklungsstand zu haben führen wir halbjährliche Entwicklungsgespräche durch.

Des Weiteren führen wir intern jährliche Befragungen zum allgemeinen Wohlbefinden durch. Hier haben alle Eltern die Möglichkeit Rückmeldungen über die pädagogische Arbeit, Fragen, Wünsche und Bedenken zu äußern. Zusätzlich führt die Post ebenfalls jährlich eine Elternbefragung durch.

In Zusammenarbeit mit den Elternvertretern erfolgt ein regelmäßiger Austausch über alle aktuellen Ereignisse.

Ein Krisenfall liegt insbesondere dann vor, wenn

- » eine Fachkraft verdächtig ist, sich dem Kind gegenüber falsch verhalten zu haben
- » die Eltern verdächtig sind, sich dem Kind gegenüber falsch verhalten zu haben oder
- » das Kind verdächtig ist, sich anderen Kindern gegenüber falsch verhalten zu haben.

Was tun im Krisenfall?

- » Ruhe bewahren!
- » Im Zentrum steht das Kind. Welches Verhalten ist zu seinem Schutz notwendig?
- » Halten Sie Rücksprache mit Team und Leitung.
- » Liegt ein Falls des § 47 SGB VIII (Meldepflichtige Ereignisse) oder des § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) vor? Dann lesen Sie bitte den jeweiligen Abschnitt.

Beschwerdeverfahren:

Das Kinderland Bonn bietet auch für Eltern ein gesondertes Beschwerdeverfahren. Damit die Beschwerden wie auch von den Eltern gewünscht weitestgehend anonym kommuniziert werden können, werden sie zunächst an den jeweiligen Elternvertreter der Gruppe weitergeleitet, dieser übermittelt die Beschwerde schlussendlich an das Leitungsteam.

Verhaltensampel:

Die konkrete Verhaltensampel befindet sich im Prozess und wird mit dem Team gemeinsam reflektiert, diskutiert und verabschiedet. Sie wird zu einem späteren Zeitpunkt hier ergänzt.

Fehlverhalten einer Fachkraft gegenüber einem Kind

Die Eltern erhalten umgehend umfassende Informationen über den Verdacht bzw. den Vorfall. Bezugserzieherin und Leitung führen ein Gespräch mit den Eltern, in dem der Sachstand erklärt wird. In schwerwiegenden Fällen wird die Qualitätsleitung hinzugezogen. Fragen der Eltern werden beantwortet. Die Eltern werden bis zum Abschluss des Falles auf dem Laufenden gehalten. Die Meinung der Eltern wird bei der Suche nach Lösungen berücksichtigt. Spezielle Prozesse zu § 8a bzw. § 47 SGB VIII beachten!

Informationen sind vor Ort verfügbar

Die Kita ist für viele Eltern die erste Anlaufstelle, um niedrigschwellig nach Unterstützung zu suchen. In jeder Einrichtung von KiKu sind daher Informationen verfügbar zu wesentlichen Fragen der Erziehung (auch in elektronischer Form) sowie Informationen lokaler Unterstützungssysteme:

- » Familienbildungsstätten
- » Kindermedizinische Einrichtungen
- » Therapeutische Einrichtungen
- » Angebote der Frühen Hilfen
- » ...

Elternabende ergänzen das Informationsangebot. Wir im Kinderland Bonn veranstalten Elternabende zu folgenden Themen:

- » Vorschule
- » Wahlelternabend
- » Allgemeine Informationen
- » Partizipation

Auch bei Tür- und Angelgesprächen sowie den regelmäßigen geplanten Elterngesprächen erfragen unsere Fachkräfte ohne Bewertung den Bedarf nach Hilfeangeboten und vermitteln lokale Angebote.

Außerdem erhalten die Eltern monatlich einen Newsletter, indem die durchgeführten und geplanten Angebote dokumentiert und die nächsten Termine festgehalten werden.

Zusätzlich erhalten alle Eltern zum ersten Elternabend eine Jahresübersicht der Termine des gesamten nächsten Kalenderjahres.

Vernetzung vor Ort

Unsere Einrichtung kennen ihre wesentlichen lokalen Ansprechpartner und ist regelmäßig in Kontakt:

- » Jugendamt inklusive Notfallnummer (Hotline): 0228-773777
- » Insoweit erfahrene Fachkräfte der Kommune
- » Polizei 110
- » Gesundheitsamt: 0228-773787
- » Familienbildungsstätten: 0228-944900
- » Frühförderstellen: 0228-224155
- » weitere Akteure des Kinderschutzes

Maßnahmen und Strukturen in unserer Verwaltung

Die Ziele des Kinderschutzkonzepts müssen in allen Bereichen der Kinderzentren Kunterbunt mitgedacht und umgesetzt werden - nicht nur in unserer Einrichtung, sondern auch in der Verwaltung.

Alle Abteilungen haben und vermitteln die klare Haltung: Der Schutz des Kindeswohls hat in unserer Arbeit oberste Priorität. Die Führungskräfte leben diese Haltung vor und kommunizieren die Erwartungen an die MitarbeiterInnen.

Geschäftsführung

- » KiKu verfügt auf allen Ebenen über ein Leitbild, das das Kindeswohl zur obersten Priorität erklärt.
- » Für die Umsetzung eines effektiven Kinderschutzes stehen ausreichende Ressourcen zur Verfügung.

Personalabteilung

- » In Ausschreibungen wird der Stellenwert des Kinderschutzes bei KiKu eindeutig kommuniziert.
- » Sämtliche bei KiKu regelmäßig tätigen Personen weisen in den gesetzlich vorgegebenen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Es gibt hierfür ein verbindliches Verfahren. In Vorstellungsgesprächen (insbesondere Fachkräfte, Qualitätsleitungen und Aktive Einrichtungsbegleitungen) wird die Null-Toleranz-Haltung von KiKu eindeutig klargestellt. Haltung und Kenntnisse der BewerberInnen hierzu werden geklärt.
- » Bei kinderschutzrelevanten Vorfällen mit Angestellten von KiKu wird nach eindeutigen, transparenten Kriterien unter Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkräfte (§ 8a SGB VIII) gehandelt. Dies schließt (arbeits-) rechtliche Folgen ein. Diese Kriterien und Ablaufpläne werden in der Personalabteilung regelmäßig reflektiert.
- » Die Mitarbeitenden in den Kitas werden in regelmäßigen Abständen über wesentliche Inhalte und Vorgaben des Kinderschutzes informiert. Diese Belehrungen werden unterzeichnet.
- » Kinderschutz ist Querschnittsthema für das gesamte Unternehmen. Kinderschutz wird auch bei der weiteren Entwicklung von Prozessen in der Verwaltung immer mitgedacht.

Qualitätsabteilung

- » Die Abteilung unterstützt die Einrichtungen bei der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes und den Anpassungen an die Gegebenheiten vor Ort. Sie gibt ehrliches Feedback über Maß und Umsetzung des Kinderschutzes.
- » Die Qualitätsleitungen begleiten und unterstützen insbesondere die Leitungen bei Implementierung und Verbesserung des Kinderschutzes.
- » Ihre Qualitätsleitung ist erste Ansprechpartnerin in konkreten (Verdachts-) Fällen. In der Qualitätsabteilung gibt es dazu eine ausreichende Zahl von insoweit erfahrenen Fachkräften gemäß § 8a SGB VIII.
- » Die Qualitätsabteilung wacht darüber, dass die Mitarbeitenden in den Einrichtungen die erforderlichen Belehrungen absolvieren. Sie sorgt für eine regelmäßige Aktualisierung der Belehrungen. Darüber hinaus sorgt sie für eine ausreichende und systematische Fortbildung der Fach- und Leitungskräfte (Angebote der Akademie und extern).

Bereich Fortbildungen

- » KiKu sorgt für ein Fortbildungsangebot, das den Bedarfen der Einrichtungen zum Thema Kinderschutz und den Anforderungen von KiKu entspricht. Es sind Angebote vorhanden für Teamtage zum Themenfeld und dezentrale Fortbildungen wie Netzwerktreffen. Zusätzlich werden online-basierte Ressourcen bereitgestellt (ELearnings, KiKupedia).

- » KiKu unterstützt die Einrichtungen bei der Erarbeitung und Aktualisierung von Konzepten.

Projektteilung

- » Die Projektteilung beachtet bei der Entwicklung neuer und der Übernahme bestehender Einrichtungen stets den Kinderschutz als Querschnittsthema.
- » Dies gilt insbesondere bei der Gestaltung der Innen- und Außenräume.

Marketing/Kommunikation

KiKu spricht mit einer Stimme. Die Kommunikation nach außen (Presse, sonstige Öffentlichkeit) liegt in den Händen unserer Marketing-Abteilung. Hier ist gerade in Krisenfällen (Pressemeldungen, Eskalationen in Facebook-Gruppen etc.) eine enge Abstimmung notwendig. Bitte unternehmen Sie nichts im Alleingang, selbst wenn Sie unter Druck gesetzt werden.

IT, Datenschutz-Abteilung

- » Die IT-Abteilung unterstützt die erforderlichen Prozesse bezüglich der technischen Aspekte.
- » Der Schutz der personenbezogenen Daten der bei KiKu betreuten Kinder und ihrer Familien wird in allen Abteilungen der Verwaltung ebenso sichergestellt wie in den Einrichtungen. Der Datenschutzbeauftragte begleitet hinsichtlich dieses Aspektes die Entwicklung und Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes.

Weitere Gefahrenlagen:

- » Um die Sicherheit im Außengelände zu gewährleisten, gibt es regelmäßige Kontrollen, welche durch den Sicherheitsbeauftragten durchgeführt werden.
- » Zur Klärung von Kindern und Gesundheitsgefahren steht jedem Mitarbeiter eine Übersicht zu typischen Kinderkrankheiten und deren Wiederzulassung zur Verfügung.
- » Aspekte, welche zur Ersten Hilfe gehören werden, regelmäßig von unserem Sicherheitsbeauftragtem kontrolliert.
- » Um Unfälle im Straßenverkehr zu vermeiden, trainieren wir durch unsere regelmäßig stattfindenden Ausflüge, das Verhalten im Straßenverkehr.
- » Weitere Gefährdungseinschätzungen sind im Anhang in der Risikoanalyse zu finden.

6. Zum Schluss

In unserer Kindertagesstätte geben wir den Kindern die Zeit, ihren eigenen Entwicklungsweg zu finden und sich als wichtiges Mitglied einer sozialen Gemeinschaft zu erleben. Diese Hauskonzeption gibt einen Einblick in unsere tägliche pädagogische Arbeit. Alles lässt sich nicht schriftlich darstellen. Wir bitten Sie, bei Fragen und Neugierde nachzufragen und vorbei zu schauen.

7. Verwendete Literatur

Kinderzentren Kunterbunt gGmbH (2015): Rahmenkonzeption

Hansen, Rüdiger; Knauer, Rainard; Sturzenhecker, Benedikt (2011): Partizipation in Kindertageseinrichtungen.

So gelingt Demokratiebildung mit Kindern. Weimar: verlag das netz.

Juul, Jesper (2001): Das kompetente Kind. Rowohlt.

KiTag. Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen Schleswig-Holstein (1991)

Laewen, Hans-Joachim; Anders, Beate (2002): Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit. Weinheim, Berlin, Basel: Beltz.

Bildungsgrundsätze des Landes NRW

Prott, Roger; Hautumm Annette (2004): 12 Prinzipien für eine erfolgreiche Zusammenarbeit von Erzieherinnen und Eltern.

Schäfer E. Gerd (Hrsg.) (2003): Bildung beginnt mit der Geburt. Ein offener Bildungsplan für Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Weinheim, Berlin, Basel: Beltz.